



Verkündungsblatt

Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften

– Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel

23. Jahrgang

Wolfenbüttel, den 08.05.2020

Nummer 27

Inhalt

- Bachelor-Prüfungsordnung für die Studiengänge „*Wirtschaftsrecht*“, „*Recht, Personalmanagement und Personalpsychologie*“ sowie „*Recht, Finanzmanagement und Steuern*“ der Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften – Hochschule Braunschweig/ Wolfenbüttel, Fakultät Recht

Seite 3



Auf der Grundlage von § 37 Abs. 1 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) in der Fassung vom 26. Februar 2007 (Nds. GVBl S.69), zuletzt geändert am 11.09.2019 (Nds. GVBl. S. 261), hat das Präsidium der Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften – Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel (im Folgenden: Ostfalia) in seiner Sitzung am 26.03.2020 die folgende Bachelor-Prüfungsordnung für die Studiengänge „*Wirtschaftsrecht*“, „*Recht, Personalmanagement und Personalpsychologie*“ sowie „*Recht, Finanzmanagement und Steuern*“ beschlossen.



Bachelor-Prüfungsordnung

für die Studiengänge „Wirtschaftsrecht“, „Recht, Personalmanagement und Personalpsychologie“ sowie „Recht, Finanzmanagement und Steuern“

Fakultät Recht (Brunswick European Law School)

der Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften – Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel

Inhalt

- § 1 Zweck der Prüfungen
- § 2 Hochschulgrad
- § 3 Dauer und Gliederung des Studiums
- § 4 Prüfungsausschuss
- § 5 Prüfende, Beisitzerinnen und Beisitzer
- § 6 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 7 Arten der zu erbringenden Leistungen
- § 7a Klausur und Antwort-Wahl-Verfahren
- § 7b Hausarbeit und Einsendeaufgabe
- § 7c Mündliche Prüfung und Referat
- § 7d Vorlesungsbegleitende Leistungsnachweise
- § 7e Gruppenarbeit
- § 7f Praxisbericht
- § 7g Zulassung zu den Modulprüfungen
- § 8 Öffentlichkeit von mündlichen Prüfungen
- § 9 Versäumnis, Rücktritt, Beeinflussung der Prüfungsleistung
- § 10 Bewertung der Leistungen und Notenbildung
- § 11 Wiederholung von Prüfungsleistungen, Verbesserungsversuche
- § 11a Mündliche Ergänzungsprüfung
- § 12 Zeugnisse und Bescheinigungen
- § 13 Ungültigkeit von Prüfungen
- § 14 Einsicht in die Prüfungsakte
- § 15 Hochschulöffentliche Bekanntmachungen des Prüfungsausschusses
- § 16 Einzelfallentscheidungen, Widerspruchsverfahren
- § 17 Art und Umfang der Bachelorprüfung
- § 18 Zulassung zur Bachelorthesis
- § 19 Bachelorthesis

- § 20 Kolloquium
- § 21 Wiederholung der Bachelorthesis
- § 22 Gesamtergebnis der Prüfung
- § 23 Übergangsregelung
- § 24 Inkrafttreten

Anlagen

Anlage 1: Art und Anzahl der Prüfungsleistungen gemäß § 7

- A. Prüfungsleistungen der Bachelorprüfung Studiengang „Wirtschaftsrecht“
- B. Prüfungsleistungen der Bachelorprüfung Studiengang „Recht, Personalmanagement und Personalpsychologie“
- C. Prüfungsleistungen der Bachelorprüfung Studiengang „Recht, Finanzmanagement und Steuern“

Anlage 2: Zeugnis über die Bachelorprüfung

Anlage 3: Bachelorurkunde

Anlage 4: Diploma Supplements

- A. Diploma Supplement für den Studiengang „Wirtschaftsrecht“ (Abschluss LL.B.)
- B. Diploma Supplement für den Studiengang „Recht, Personalmanagement und Personalpsychologie“ (Abschluss LL.B.)
- C. Diploma Supplement für den Studiengang „Recht, Finanzmanagement und Steuern“ (Abschluss LL.B.)

§ 1 Zweck der Prüfungen

- (1) ¹Die Bachelorprüfung bildet den ersten berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. ²Durch sie soll nachgewiesen werden, dass die erforderlichen Fachkenntnisse und Fähigkeiten erworben wurden, um in den beruflichen Tätigkeitsfeldern die fachlichen Zusammenhänge zu überblicken und selbstständig, problemorientiert und fächerübergreifend auf wissenschaftlicher Grundlage zu arbeiten.
- (2) Der Arbeitsaufwand je Leistungspunkt nach dem European Credit Transfer and Accumulation System („LP“) beträgt 30 Stunden.

§ 2 Hochschulgrad

¹Ist die Bachelorprüfung bestanden, verleiht die Hochschule den Hochschulgrad „Bachelor of Laws“ abgekürzt „LL.B.“ (lat. Legum Baccalaureus). ²Hierüber stellt die Hochschule eine Urkunde mit dem Datum des gleichzeitig erteilten Zeugnisses sowie das Diploma Supplement aus (Anlagen 2 bis 5).

§ 3 Dauer und Gliederung des Studiums

- (1) ¹Die Regelstudienzeit beträgt sieben Semester (Anlage 1). ²Den Inhalt und Aufbau des Studiums regelt die Studienordnung, die auf Grundlage dieser Prüfungsordnung erlassen wird.
- (2) ¹Im Studium sind zwei Praxissemester zu absolvieren. ²Das erste Praxissemester soll im Studiengang „Recht, Finanzmanagement und Steuern“ im fünften und in den Studiengängen „Wirtschaftsrecht“ und „Recht, Personalmanagement und Personalpsychologie“ im vierten Semester, das zweite Praxissemester soll in allen Studiengängen im siebten Semester absolviert werden. ³Einzelheiten zu den Praxissemestern werden in der Praxissemesterordnung (Teil II der Studienordnung) geregelt. ⁴Die Praxissemester können auch im Ausland abgeleistet werden.
- (3) ¹Der Gesamtumfang des Studiums beträgt nach dem Europäischen System zur Anrechnung von Studienleistungen 210 LP (Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer and Accumulation System). ²Das Studium umfasst Module des Pflicht- und Wahlpflichtbereichs sowie Module nach freier Wahl der Studierenden. ³Der zeitliche Anteil der Pflicht- und Wahlpflichtmodule wird durch die Anlage 1 zu dieser Prüfungsordnung bestimmt. ⁴Wahlpflichtfächer sind
 1. Veranstaltungen, die der Prüfungsausschuss als Wahlpflichtfächer zugelassen hat sowie
 2. Veranstaltungen der vierten bis sechsten Semester in den Bachelor-Studiengängen der Fakultät Recht, die nicht zum Pflicht-Curriculum der oder des Studierenden gehören und durch eine Prüfung mit einer separat ausgewiesenen Note abgeschlossen werden können.⁵Im unter 2. zuletzt genannten Fall ist der oder die Prüfende verpflichtet, die Note der Prüfung für den Studierenden oder die Studierende separat auszuweisen, wenn er oder sie zu der Prüfung für die Veranstaltung angemeldet war.
- (4) ¹Die/der Studierende hat die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden, wenn folgende Werte am Ende des genannten Zeitraums nicht erreicht werden:
 - 20 Leistungspunkte nach 3 Zählsemestern
 - 50 Leistungspunkte nach 6 Zählsemestern
 - 90 Leistungspunkte nach 9 Zählsemestern
 - 120 Leistungspunkte nach 12 Zählsemestern.

²Als Zählsemester gelten alle Fachsemester, in denen die/der Studierende an der Ostfalia Hochschule in dem entsprechenden Studiengang immatrikuliert und nicht beurlaubt war. ³Auslandssemester (bei einem Auslandsaufenthalt mit mindestens drei Monaten) gelten nicht als Zählsemester. ⁴Leistungspunkte für Wahlmodule und für Leistungen, die über die in dem jeweiligen Studiengang erforderlichen Pflicht- und Wahlpflichtleistungen hinausgehen, werden nicht mitgerechnet. ⁵Leistungspunkte aus anerkannten Leistungen werden einbezogen, sofern sie auf die erforderlichen Pflicht- oder Wahlpflichtleistungen des jeweiligen Studiengangs entfallen. ⁶Die Überprüfung der Werte und das Feststellen des endgültigen Nichtbestehens kann erst erfolgen, wenn alle Leistungspunkte der Zählsemester verbucht worden sind.

- (5) ¹Die in Absatz 4 genannten Werte kommen nicht zur Anwendung, wenn die Gründe für die Unterschreitung der Werte von der/dem Studierenden nicht zu vertreten waren. ²Die/der Studierende kann einmalig eine Verlängerung der Fristen nach Absatz 4 für maximal zwei Semester beim Prüfungsausschuss beantragen. ³Der Antrag wird genehmigt, wenn die/der Studierende im Vorsemester mindestens 10 Leistungspunkte für erforderliche Pflicht- oder Wahlpflichtleistungen ihres/seines Studiengangs erworben hat oder wenn der Prüfungsausschuss eine positive Prognose für einen erfolgreichen Studienabschluss trifft, die die individuelle Situation der/des Studierenden berücksichtigt.
- (6) ¹Studierende mit Kindern oder pflegebedürftigen Angehörigen, Studierende mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen sowie Studierende, die aufgrund besonderer Lebensumstände oder einem besonderen ehrenamtlichen, gesellschaftlichen oder sportlichen Engagement an der fristgemäßen Erbringung der Studien- und Prüfungsleistungen erheblich gehindert sind, können beim Prüfungsausschuss die Verlängerung der genannten Fristen beantragen. ²Dazu können sie eine Beratung eines Prüfungsausschussmitglieds in Anspruch nehmen. ³Die Schutzbestimmungen des Mutterschutzgesetzes und die gesetzlichen Bestimmungen zur Elternzeit werden in der jeweils gültigen Fassung sinngemäß angewandt. ⁴Über Anträge zur Fristverlängerung entscheidet der Prüfungsausschuss. ⁵Die Entscheidung orientiert sich an den individuellen Aussichten auf einen erfolgreichen Studienabschluss, soweit sie sich aus den bisherigen Studienleistungen prognostizieren lassen.

§ 4 Prüfungsausschuss

- (1) ¹Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird aus Mitgliedern der Fakultät ein Prüfungsausschuss gebildet. ²Ihm gehören fünf Mitglieder an, und zwar drei Mitglieder, welche die Gruppe der Professorinnen und Professoren vertreten, ein Mitglied, das die Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vertritt, sowie ein Mitglied als Vertreter der Studierendengruppe. ³Ist eine Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nicht vorhanden oder verzichtet die Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf die Entsendung einer Vertreterin oder eines Vertreters in den Ausschuss, fällt dieser Sitz der Gruppe der Professorinnen und Professoren zu. ⁴Der Vorsitz und der stellvertretende Vorsitz sollen von Professorinnen oder Professoren ausgeübt werden; sie und die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren ständige Vertretungen werden durch die jeweiligen Gruppenvertretungen im Fakultätsrat gewählt. ⁵Das studentische Mitglied des Prüfungsausschusses hat bei der Bewertung

und Anrechnung von Prüfungsleistungen nur beratende Stimme.

- (2) ¹Der Prüfungsausschuss stellt die Durchführung der Prüfungen sicher. ²Er achtet darauf, dass die Bestimmungen des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) und dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. ³Er berichtet regelmäßig der Fakultät über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform der Studienordnung und dieser Prüfungsordnung.
- (3) ¹Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. ²Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. ³Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter die oder der Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende und mindestens ein weiteres Mitglied der Gruppe der Professorinnen und Professoren, anwesend ist.
- (4) ¹Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt drei Jahre, die des studentischen Mitgliedes ein Jahr. ²Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (5) Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird ein Ergebnisprotokoll geführt.
- (6) ¹Der Prüfungsausschuss kann mit Zustimmung einer Mehrheit von 4 der 5 Mitglieder Befugnisse widerruflich auf den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz übertragen. ²Die übertragenen Befugnisse hat der Prüfungsausschuss konkret festzulegen. ³Der jeweilige Beschluss ist zu veröffentlichen. ⁴Die oder der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor und führt sie aus. ⁵Sie oder er berichtet dem Prüfungsausschuss laufend über diese Tätigkeit. ⁶Beabsichtigt die/der Vorsitzende im Rahmen der ihr/ihm nach Satz 1 übertragenen Befugnisse einem Antrag nicht zu entsprechen (sog. Negativentscheidung), so bedarf es hierfür der Zustimmung des Prüfungsausschusses als Gesamtgremium.
- (7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme der Prüfungen als Beobachtende teilzunehmen.
- (8) ¹Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. ²Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Vertretungen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. ³Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 5 Prüfende, Beisitzerinnen und Beisitzer

- (1) ¹Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden sowie die Beisitzerinnen und Beisitzer. ²Wird eine Prüfung von mehreren Prüfenden abgenommen, ist eine oder einer als Erstprüfende oder Erstprüfender zu bestellen. ³Zur Abnahme von Prüfungen werden Mitglieder und Angehörige dieser Hochschule oder einer anderen Hochschule bestellt, die in dem betreffenden Prüfungsfach oder in einem Teilgebiet des Prüfungsfaches, vorrangig in den Studiengängen der Fakultät Recht, zur selbstständigen Lehre als Professorinnen/Professoren sowie als Lehrbeauftragte berechtigt sind. ⁴Der Prüfungsausschuss kann im Einzelnen beschließen, dass wissenschaftliche Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter, die der Fakultät angehören und in dem betreffenden Studiengang lehren, als

Prüfende bestellt werden. ⁵Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen können in geeigneten Prüfungsgebieten zur Abnahme von Prüfungen bestellt werden. ⁶Zu Prüfenden sowie Beisitzerinnen und Beisitzern dürfen nur Personen bestellt werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

- (2) Soweit Prüfungen studienbegleitend durchgeführt werden, ist die oder der verantwortliche Lehrende ohne besondere Bestellung Prüferin oder Prüfer.
- (3) ¹Der Prüfungsausschuss stellt sicher, dass der oder dem Studierenden die Namen der Prüfenden rechtzeitig, mindestens zwei Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung, bekannt gegeben werden, wenn sie nicht schon bekannt sind. ²Will oder kann ein Prüfender oder eine Prüfende seiner bzw. ihrer Prüfungsverpflichtung nicht nachkommen, hat der Prüfungsausschuss nach Anhörung des oder der Studierenden einen anderen geeigneten Prüfenden oder eine andere geeignete Prüfende zu benennen.
- (4) Für die Prüferinnen und Prüfer und die Beisitzerinnen und Beisitzer gilt § 4 Absatz 8 Sätze 2 und 3 entsprechend.

§ 6 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen einschließlich berufspraktischer Tätigkeiten und Prüfungsleistungen mit Ausnahme der Bachelorthesis nach § 19 BPO in demselben Studiengang an einer anderen Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland werden ohne Gleichwertigkeitsfeststellung angerechnet.
- (2) ¹Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen mit Ausnahme der Bachelorthesis nach § 19 BPO sowie Praxissemester in einem anderen in- oder ausländischen Studiengang werden angerechnet, soweit keine wesentlichen Unterschiede zu denen nach dieser Prüfungsordnung zu erbringenden Leistungen bestehen. ²Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung im Hinblick auf die Bedeutung der Leistungen für den Zweck der Prüfungen nach § 1 vorzunehmen. ³Die Beweislast des Vorliegens wesentlicher Unterschiede liegt bei der Hochschule. ⁴Für die Anrechnung von Leistungen eines ausländischen Studienganges sind die von der Kultusministerkonferenz oder der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen und andere zwischenstaatliche Vereinbarungen, insbesondere die Lissabon-Konvention, maßgebend. ⁵Soweit Vereinbarungen nicht vorliegen oder eine weitergehende Anrechnung beantragt wird, entscheidet der Prüfungsausschuss. ⁶Abweichende Anrechnungsbestimmungen auf Grund von Vereinbarungen mit ausländischen Hochschulen bleiben unberührt.
- (3) Nachgewiesene Kompetenzen und Fähigkeiten ohne wesentliche Unterschiede, die außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, sind bis zur Hälfte der für den Studiengang vorgesehenen Leistungspunkte anzurechnen.
- (4) Für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.
- (5) ¹Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss in der Regel innerhalb von 4 Wochen. ²Die Entscheidung über die Anerkennung wird auf der Grundlage angemessener In-

formationen über die Qualifikationen getroffen, deren Anerkennung angestrebt wird. ³Die Verantwortung für die Bereitstellung hinreichender Informationen obliegt in erster Linie der/dem Antragsteller/in. ⁴Die Beweislast, dass ein Antrag nicht die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt, liegt beim Prüfungsausschuss. ⁵Wird die Anrechnung versagt oder erfolgt keine Entscheidung, können Rechtsmittel eingelegt werden.

- (6) ¹Die/Der Studierende stellt beim Prüfungsausschuss einen durch geeignete Nachweise belegten Antrag auf Anerkennung der Studien- und Prüfungsleistungen. ²Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, so werden die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. ³Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. ⁴Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

§ 7 Arten der zu erbringenden Leistungen

- (1) ¹Prüfungen erfolgen als Modulprüfungen. ²Modulprüfungen setzen sich aus einzelnen Prüfungsleistungen innerhalb eines Moduls oder einem fächerübergreifenden Prüfungsgebiet zusammen; sie können auch aus einer Prüfungsleistung bestehen. ³Darüberhinaus gibt es selbständige Modulteilprüfungsleistungen, die sich auf eine oder mehrere Veranstaltungen in einem Modul beziehen, denen im Anhang 1 eine eigene Prüfungsform zugeordnet ist. ⁴Die Prüfungsleistungen müssen innerhalb eines Prüfungszeitraums, den der Prüfungsausschuss festlegt, erbracht werden. ⁵Eine Übertragung einzelner, nicht selbständiger Prüfungsleistungen in Folgesemester ist nicht möglich.
- (2) Der Prüfungsausschuss kann Regelungen zu der Durchführung von Prüfungen, insbesondere zu den im Rahmen von Prüfungen generell oder im Einzelfall erlaubten Hilfsmitteln treffen, die den Studierenden vor Prüfungsbeginn in geeigneter Weise zur Kenntnis zu bringen sind.
- (3) ¹Die Aufgabe für die Prüfungsleistung wird von der, dem oder den Prüfenden festgelegt. ²Als Prüfungsleistungen im Rahmen der Modulprüfung können verlangt werden:
1. Klausur - auch als Antwort-Wahl-Verfahren (§ 7a),
 2. Hausarbeit und Einsendeaufgabe (§ 7b),
 3. Mündliche Prüfung und Referat (§ 7c),
 4. Vorlesungsbegleitende Leistungsnachweise (§ 7d),
 5. Gruppenarbeit (§ 7e) oder
 6. Praxisbericht (§ 7f).

³Weitere Prüfungsformen können vom Prüfungsausschuss genehmigt werden. Prüfungsleistungen können auch während der Vorlesungszeit abgenommen werden. ⁴Eine Kombination der in Absatz 3 S. 2 Nr. 1 bis 5 vorgesehenen oder vom Prüfungsausschuss darüber hinaus genehmigten Prüfungsleistungen (Kombinationsprüfung) ist zulässig, wenn gewährleistet wird, dass

- alle zu Prüfenden die gleiche Kombination an Prüfungsformen erhalten und
- bei einer Verteilung der Prüfungsleistungen auf mehr als einen Tag für Prüfungsteilnehmerinnen und -teilnehmer, die aus triftigem Grund (§ 9) an der Erbringung einer Prüfungsleistung verhindert sind, für diese Prüfungsleistung einmalig eine Ersatzprüfung innerhalb

des Prüfungszeitraums angeboten wird. ⁵Eine der Prüfungsleistungen einer Kombinationsprüfung kann von der Pflicht zum Angebot einer Ersatzprüfung ausgenommen werden, wenn sie von allen zu Prüfenden an dem gleichen Tag abzuleisten ist.

⁶Prüfungsleistungen können zu jeder Zeit während des Prüfungszeitraums abgenommen werden.

- (4) Im Anschluss an das 1. Praxissemester ist ein Praxisbericht als Prüfungsleistung zu erstellen (§ 7f).
- (5) ¹Sind mit der Modulprüfung mehrere Prüfende betraut, müssen sie sich rechtzeitig, möglichst vor Beginn der zeitlich ersten Veranstaltung des jeweiligen Moduls, über Art, Inhalt, Aufteilung und Bewertung der Prüfungsleistung verständigen, um ein auf diese Prüfungsordnung abgestimmtes Prüfungsverfahren zu gewährleisten und die Studierenden über die Prüfungsmodalitäten informieren zu können. ²Die Prüfenden haben, gegebenenfalls nach einer Verständigung gem. Satz 1, die gewünschte Art der Prüfungsform und die Prüfungsaufgabe(n) jeweils unverzüglich in elektronischer Form in dem vom Prüfungsausschuss festgelegten Kommunikationsweg zu übermitteln. ³Die erforderlichen Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind einzuholen.
- (6) ¹Die Zeitpunkte für die Prüfungsleistungen nach Absatz 2 einschließlich der Aus- und Abgabezeitpunkte für die fristgebundenen Prüfungsleistungen (Prüfungszeitraum) werden vom Prüfungsausschuss grundsätzlich zu Beginn eines jeden Semesters festgelegt. ²Der Prüfungsausschuss informiert die Studierenden in geeigneter Weise unverzüglich über Art und Anzahl der zu erbringenden Leistungen und über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind. ³Er kann Aufgaben nach den Sätzen 1 und 2 bezogen auf bestimmte oder bestimmbare Prüfungsleistungen auf die Prüfenden übertragen. ⁴Der Prüfungsausschuss wird unter Berücksichtigung der in den einzelnen Modulen zu vermittelnden Kompetenzen auf eine angemessene Verwendung verschiedener Prüfungsformen achten. ⁵Bei der Festlegung von Art, Anzahl, Umfang und Bearbeitungszeit der Prüfungsleistungen sind die weiteren Prüfungsverpflichtungen der zu Prüfenden zu berücksichtigen.
- (7) ¹Macht die oder der Studierende glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher oder psychischer Einschränkung oder einer außergewöhnlichen Belastung darstellenden familiären Verpflichtung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form abzulegen, ist ihr oder ihm durch den Prüfungsausschuss auf Antrag zu ermöglichen, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen oder Prüfungserleichterungen in der Form zu erhalten, dass ihr oder ihm durch eine Zeitverlängerung oder andere Maßnahmen ein Ausgleich für die besondere Beeinträchtigung gewährt wird. ²Zum Nachweis geltend gemachter Erkrankungen kann die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses verlangt werden.

§ 7a Klausur und Antwort-Wahl-Verfahren

- (1) ¹Eine Klausur ist eine in begrenzter Zeit mit begrenzten Hilfsmitteln und unter Aufsicht durchzuführende Einzelprüfung in schriftlicher oder elektronisch erzeugter Form, in der fachspezifische Fragen zu beantworten und/oder Aufgaben zu lösen sind. ²Die Bearbeitungszeit geht aus der Anlage 1 hervor.

- (2) ¹Eine Klausurprüfung kann auch im Antwort-Wahl-Verfahren (z. B. als Single oder Multiple-Choice-Prüfung, in Form von Zuordnungsfragen, Lückentext-Fragen sowie in vergleichbarer Form) abgenommen werden. ²Hierfür gelten die nachfolgenden Bestimmungen der Absätze 3 bis 6, wenn der Anteil der Aufgaben nach dem Antwort-Wahl-Verfahren an der Prüfung 50% der Bewertung der Prüfungsleistung überschreitet.
- (3) ¹Bei der Aufstellung der Prüfungsfragen und Antworten ist festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden. ²Bei der Prüfung ist anzukreuzen, welche der innerhalb einer abgegrenzten Aufgabe vorgelegten Antwortmöglichkeiten auf die jeweilige Frage zutreffen. ³Jede Aufgabe muss, wenn es sich nicht um eine Lückentextaufgabe handelt, mindestens vier Antwortmöglichkeiten enthalten. ⁴Die vorgesehene Punktzahl ist erreicht, wenn die Wahl aller richtigen Antwortmöglichkeiten erfolgte und keine unzutreffenden Antworten gewählt wurden oder die Lücke wie von der, dem oder den Prüfenden vorgesehen gefüllt wurde. ⁵Die insgesamt bei der Klausurprüfung erreichbare Punktzahl ergibt sich aus der Addition der für die Beantwortung der Einzelaufgaben vergebenen Punkte.
- (4) ¹Ergibt eine spätere Überprüfung der Prüfungsfragen, dass einzelne Prüfungsaufgaben offensichtlich fehlerhaft sind, gelten sie als nicht gestellt. ²Bei der Bewertung ist von der um die fehlerhaften Fragen verminderten Zahl der Prüfungsaufgaben auszugehen. ³Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil eines oder einer Studierenden auswirken.
- (5) ¹Eine nach dem Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführte Prüfung ist bestanden, wenn die oder der Studierende mindestens 50 Prozent der Fragen zutreffend beantwortet hat (absolute Bestehensgrenze). ²Abweichend davon wird in den Fällen, in denen der Mittelwert der erzielten Punkte der Studierenden als Prozent-Satz abzüglich 18 vom Hundert schlechter ist als die absolute Bestehensgrenze, der so ermittelte Wert als relative Bestehensgrenze festgelegt. ³Zur Ermittlung der einzelnen Prüfungsergebnisse wird die Differenz zwischen der relativen und absoluten Bestehensgrenze bei jeder/jedem Studierenden addiert.
- (6) ¹Hat die oder der Studierende die für das Bestehen der Prüfung nach Abs. 5 erforderliche Mindestzahl zutreffend beantworteter Prüfungsfragen erreicht, so lautet die Note

1,0 („sehr gut“)	bei mindestens 96 Prozent,
1,3 („sehr gut“)	bei mindestens 91, aber weniger als 96 Prozent,
1,7 („gut“)	bei mindestens 86, aber weniger als 91 Prozent,
2,0 („gut“)	bei mindestens 81, aber weniger als 86 Prozent,
2,3 („gut“)	bei mindestens 76, aber weniger als 81 Prozent,
2,7 (befriedigend“)	bei mindestens 71, aber weniger als 76 Prozent,
3,0 (befriedigend“)	bei mindestens 66, aber weniger als 71 Prozent,
3,3 (befriedigend“)	bei mindestens 61, aber weniger als 66 Prozent,
3,7 („ausreichend“)	bei mindestens 56, aber weniger als 61 Prozent oder
4,0 („ausreichend“)	bei mindestens 50, aber weniger als 56 Prozent.

²In allen anderen Fällen lautet die Note 5,0 (nicht ausreichend). ³Das Ergebnis der Prüfung wird von der oder dem Prüfenden festgestellt und der oder dem Studierenden mitgeteilt. ⁴Dabei sind anzugeben:

1. die Prüfungsnote,
2. die Bestehensgrenze,
3. die Zahl der gestellten und die Zahl der von der oder dem Studierenden beantworteten Aufgaben insgesamt und
4. die durchschnittliche Prüfungsleistung der an der Prüfung teilnehmenden Studierenden.

⁵Studierende, die von der Prüfung (z.B. wegen Täuschungsversuchs) ausgeschlossen wurden, werden bei den Berechnungen nach Absatz 5 und diesem Absatz nicht berücksichtigt. ⁶Die Mitteilung nach den Sätzen 3 und 4 kann auch durch Aushang oder auf elektronischem Weg erfolgen.

- (7) ¹Eine Klausur in elektronisch erzeugter Form besteht aus dem Erfüllen von Anforderungen die durch ein Computerprogramm vorgegeben werden. ²Das Computerprogramm nimmt die Angaben der oder des Studierenden entgegen und speichert oder übermittelt diese in elektronischer Form. ³Die Programmierung oder Konfiguration der Anforderungen sowie die Festlegung der Bewertungskriterien erfolgt nach Maßgabe der Bestimmungen über die Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren nach den Absätzen 2 bis 5. ⁴Die Prüfung kann bei Beachtung der prüfungsrechtlichen Anforderungen auch online erfolgen. ⁵Den Studierenden wird vor einer Prüfung in elektronischer Form ausreichend Gelegenheit gegeben, sich mit dem elektronischen Prüfungssystem vertraut zu machen.

§ 7b Hausarbeit und Einsendeaufgabe

- (1) ¹Eine Hausarbeit ist eine selbstständige schriftliche Bearbeitung einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellung. ²Die Aufgabe für die Hausarbeit ist so zu stellen, dass sie innerhalb des im Modulkatalog vorgesehenen oder eines abweichend hiervon vom Prüfungsausschuss auf Vorschlag der oder des Prüfenden bestimmten Zeitraums bearbeitet werden kann. ³Hausarbeiten sind in der Regel so auszugeben, dass sie in der vorlesungsfreien Zeit geschrieben werden können. ⁴In geeigneten Fällen kann verlangt werden, die Aufgabenstellung und die erarbeiteten Lösungen in einer für die berufliche Tätigkeit typischen Weise mündlich vorzutragen und zu erläutern. ⁵Die Bestimmungen über die mündliche Prüfung gelten für den mündlichen Vortrag und die Erläuterungen entsprechend. ⁶Die Hausarbeit ist neben der schriftlichen auch in elektronischer Form an den Prüfenden oder die Prüfende zu übermitteln, um die Übereinstimmung der Hausarbeit mit den festgelegten Formalien und den Anforderungen dieser Prüfungsordnung überprüfen zu können. ⁷Der Prüfende oder die Prüfende gibt bei der Aufgabenstellung vor, welche elektronische Form einzuhalten ist und ob die Übermittlung nur in elektronischer Form erfolgen soll.
- (2) ¹Eine Einsendeaufgabe entspricht einer Hausarbeit mit geringerem Arbeitsumfang und Schweregrad. ²Sie umfasst die selbstständige Bearbeitung von Aufgaben aus dem Arbeitszusammenhang einer Lehrveranstaltung unter Anwendung wissenschaftlicher Methoden.

§ 7c Mündliche Prüfung und Referat

- (1) ¹In der mündlichen Prüfung soll die oder der Studierende

nachweisen, dass sie oder er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen einzuordnen vermag. ²Die mündliche Prüfung ist eine Verständnisprüfung, bei der festgestellt werden soll, ob die oder der Studierende über ein hinreichend breites Grundlagenwissen sowie über ein die konkrete Prüfung betreffendes vertieftes Spezialwissen verfügt. ³Die mündliche Prüfung findet als Gruppenprüfung für bis zu fünf Studierende oder als Einzelprüfung statt. ⁴Mündliche Prüfungen per Videokonferenz sind in begründeten Ausnahmefällen zulässig, wenn der Prüfungsausschuss zugestimmt hat und eine ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung gewährleistet werden kann. ⁵Über die mündliche Prüfung wird ein Ergebnisprotokoll gefertigt. ⁶Es ist von den Prüfenden oder der bzw. dem Prüfenden und der Beisitzerin bzw. dem Beisitzer zu unterschreiben. ⁷Das Ergebnis der mündlichen Prüfung ist der oder dem zu Prüfenden unmittelbar im Anschluss an die Prüfung bekannt zu geben.

- (2) ¹Ein Referat umfasst:
1. eine eigenständige schriftliche Auseinandersetzung mit einem Problem aus dem Arbeitszusammenhang einer Lehrveranstaltung unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur,
 2. die Darstellung der Arbeit und die Vermittlung ihrer Ergebnisse im mündlichen Vortrag mit einer anschließenden mündlichen Prüfung und/oder anschließenden Diskussion. ²Die Diskussion kann Rückfragen der Prüfenden beinhalten.

³Die Bestimmungen über die mündliche Prüfung gelten für den mündlichen Vortrag entsprechend.

§ 7d Vorlesungsbegleitende Leistungsnachweise

- (1) ¹Prüfungsleistungen können durch vorlesungsbegleitende Leistungsnachweise ergänzt werden, wobei das Ergebnis der Leistungsnachweise insgesamt maximal mit 25% Anteil in die Gesamtnote eingehen darf. ²Der Leistungsnachweis kann auch lediglich mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet und zur Grundlage der Zulassung zur bewerteten Prüfungsleistung gemacht werden. ³Die vorlesungsbegleitenden Leistungsnachweise sind vom Prüfungsausschuss zu genehmigen.
- (2) Die Anzahl und die Zeitpunkte der Leistungsnachweise sowie die Gewichtung der Ergebnisse für die Prüfungsleistung sind von der, dem oder den Prüfenden rechtzeitig in geeigneter Weise bekannt zu geben.
- (3) ¹Die Leistungsnachweise werden in einer der in § 7 Abs. 3 Nr. 1 bis 3 genannten Formen abgenommen. ²Die Bearbeitungszeit ist der Bedeutung des vorlesungsbegleitenden Leistungsnachweises für die Prüfungsleistung anzupassen. ³Die Anzahl der vorlesungsbegleitenden Leistungsnachweise soll je Lehrveranstaltung vier nicht übersteigen. ⁴Nachholtermine nach Abs. 5 bleiben dabei unberücksichtigt.
- (4) ¹Werden die vorlesungsbegleitenden Leistungsnachweise zur Grundlage der Zulassung zur Modulprüfung gemacht, erfolgt die Zulassung, wenn die vorlesungsbegleitenden Leistungsnachweise insgesamt als „bestanden“ gewertet werden. ²Das ist der Fall, wenn von den durchgeführten vorlesungsbegleitenden Leistungsnachweisen - ggf. auch unter Ausnutzung des Nachholtermins nach Absatz 5 - maximal ein Nachweis mit „nicht bestanden“ bewertet bzw. versäumt wurde.

- (5) ¹Werden die Ergebnisse der vorlesungsbegleitenden Leistungsnachweise anteilig oder vollständig zur Bewertung der Prüfungsleistung herangezogen, so bleibt bei der Berechnung der Note das schlechteste Ergebnis der durchgeführten Leistungsnachweise unberücksichtigt. ²Die Bewertung der Leistung erfolgt aus dem gewichteten arithmetischen Mittelwert der verbleibenden (n-1) Ergebnisse der vorlesungsbegleitenden Leistungsnachweise und der in die Modulnote eingehenden Prüfungsleistung im Sinne des § 10. ³Wird ein vorlesungsbegleitender Leistungsnachweis versäumt, ist dies der oder dem Prüfenden im Sinne von § 9 unverzüglich schriftlich mitzuteilen; die Gründe hierfür sind glaubhaft zu machen. ⁴Erkennt die oder der Prüfende die Gründe für die Nichtteilnahme an einem vorlesungsbegleitenden Leistungsnachweis an, so wird die Zulassung zu einem Nachholtermin gewährt, der bei Bedarf am Ende des Vorlesungszeitraumes angeboten wird. ⁵Mit dem Nachholtermin kann maximal ein Fehltermin des laufenden Semesters ausgeglichen werden. ⁶Wird ein vorlesungsbegleitender Leistungsnachweis unentschuldigt versäumt, wird er mit „nicht bestanden“ gewertet.
- (6) ¹Vorlesungsbegleitende Leistungsnachweise müssen in einem Semester vollständig erbracht und abgeschlossen werden. ²Eine Übertragung von einzelnen Ergebnissen auf Folgesemester ist nicht möglich.

§ 7e Gruppenarbeit

¹Die Studierenden sollen auch befähigt werden, selbständig und im Zusammenwirken mit anderen Personen wissenschaftliche Erkenntnisse zu gewinnen sowie deren Bedeutung für die Gesellschaft und die berufliche Praxis zu erkennen. ²Hierzu sollen geeignete Arten von Prüfungsleistungen in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden. ³Die Bewertung der Prüfungsleistung muss unter Berücksichtigung der individuellen Einzelleistung erfolgen. ⁴Mit Ausgabe der Prüfungsaufgabe wird verlangt, dass der Beitrag der/des einzelnen Studierenden aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar ist.

§ 7f Praxisbericht

- (1) ¹Ein Praxisbericht soll erkennen lassen, dass die oder der Studierende nach didaktisch-methodischer Anleitung Studium und Praxis verbinden und dazu beitragen kann, die in der berufspraktischen Tätigkeit gewonnenen Erfahrungen für Studium und Lehre nutzbar zu machen. ²Er umfasst insbesondere:
1. einen kurzen, einleitenden Überblick über Zeitraum, Praxisstelle und Unternehmen,
 2. eine Beschreibung der Stelle, bei der das Praktikum absolviert wurde,
 3. eine Beschreibung der während des Praktikums ausgeführten Tätigkeiten und ihrer Einbindung in den Arbeitsablauf der Praxisstelle,
 4. eine Bewertung der Tätigkeiten im Hinblick auf das eigene Studium sowie eine Auswertung der einschlägigen vorbereitenden Literatur,
 5. eine Zusammenfassung der angestrebten und erzielten Ergebnisse.

³Die Benotung des Praxisberichts bleibt bei der Errechnung der Gesamtnote der Bachelorprüfung gemäß § 22 Absatz 2 Satz 1 unberücksichtigt. ⁴Die Note wird jedoch im Zeugnis über die Bachelorprüfung ausgewiesen.

§ 7g Zulassung zu den Modulprüfungen

- (1) Zu den Modulprüfungen der Bachelorprüfung wird zugelassen, wer in dem betreffenden Studiengang an dieser Hochschule immatrikuliert ist.
- (2) ¹Nicht zugelassen wird, wer eine Bachelorprüfung in demselben Studiengang an einer Fachhochschule oder einem entsprechenden Studiengang an einer Gesamthochschule in der Bundesrepublik Deutschland „endgültig nicht bestanden“ hat. ²Über die Vergleichbarkeit eines Studienganges einer Gesamthochschule entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (3) ¹Für jede Prüfung ist ein Antrag auf Zulassung (Anmeldung zur Prüfung) schriftlich oder elektronisch beim Prüfungsausschuss oder einer von ihm beauftragten Stelle innerhalb des vom Prüfungsausschuss fest gesetzten Zeitraums zu stellen. ²Dem Antrag sind, soweit sich nicht entsprechende Unterlagen bei der Hochschule befinden, beizufügen:
 1. der Nachweis gemäß Absatz 1,
 2. eine Erklärung darüber, ob die oder der Studierende bereits eine Bachelorprüfung oder Teile davon in den Studiengängen nach § 11 Absatz 4 „endgültig nicht bestanden“ hat.³Ist es der oder dem Studierenden nicht möglich, die nach Satz 2 erforderlichen Unterlagen in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen. ⁴Fristen, die vom Prüfungsausschuss gesetzt sind, können bei Vorliegen triftiger Gründe verlängert oder rückwirkend nachträglich verlängert werden, insbesondere wenn es unbillig wäre, die durch den Fristablauf eingetretenen Rechtsfolgen bestehen zu lassen und der oder die Studierende die Gründe nicht zu vertreten hat.
- (4) Die oder der Studierende hat die Möglichkeit, ihren oder seinen Zulassungsantrag bis spätestens zu einem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin zurückzuziehen.
- (5) Zu den Modulteil- und Modulprüfungen des 6. Semesters werden Studierende nur zugelassen, wenn alle Modulprüfungen der ersten beiden Semester nach Anlage 1 erfolgreich abgeschlossen wurden.
- (6) ¹Für die Teilnehmerzahl eines Moduls oder einer Lehrveranstaltung kann der Prüfungsausschuss auf Antrag der oder des Lehrenden aus begründeten organisatorischen oder inhaltlichen Gründen eine Obergrenze festlegen. ²Dabei ist zu gewährleisten, dass der Studienverlauf der nicht berücksichtigten Teilnehmerinnen und Teilnehmer nicht unangemessen beeinträchtigt wird.

§ 8 Öffentlichkeit von mündlichen Prüfungen

¹Mündliche Prüfungen sind nicht öffentlich. ²Studierende, die sich demnächst der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind als Zuhörerinnen oder Zuhörer bei mündlichen Prüfungen (§ 7c) zuzulassen. ³Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die oder den zu Prüfende/n. ⁴Zuhörerinnen und Zuhörer sind auszuschießen, wenn die Prüfungsinhalte in der Prüfung nur den Prüfenden und den zu Prüfenden zugänglich gemacht werden dürfen oder einer oder eine zu Prüfende den Ausschluss beantragt. ⁵Wird eine mündliche Prüfung im Rahmen einer Lehrveranstaltung durchgeführt, sind die Teilnehmerinnen und Teilnehmer dieser Ver-

anstaltung als Zuhörerinnen und Zuhörer zugelassen, sofern hiergegen keine begründeten Bedenken bestehen. ⁶Die jeweilige Entscheidung treffen die oder der Prüfende bzw. die Prüfenden gemeinschaftlich.

§ 9 Versäumnis, Rücktritt, Beeinflussung der Prüfungsleistung

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn die/der zu Prüfende ohne triftige Gründe
 1. zu einem Prüfungstermin nicht erscheint,
 2. nach Beginn der Prüfung von der Prüfung zurücktritt,
 3. die Wiederholung einer Prüfungsleistung nicht fristgerecht anmeldet oder durchführt.
- (2) ¹Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden; andernfalls gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. ²Eine Exmatrikulation und eine Beurlaubung als solche sind keine triftigen Gründe. ³Bei Krankheit ist unverzüglich, spätestens innerhalb von drei Arbeitstagen nach dem entsprechenden Prüfungstermin ein ärztliches Attest mit der Angabe der Dauer der Prüfungsunfähigkeit vorzulegen. ⁴Auf dem Attest ist zu vermerken, für welche Prüfung oder Prüfungen es eingereicht ist. ⁵Auf Verlangen des Prüfungsausschusses ist ein amtsärztliches Zeugnis einzureichen. ⁶Werden die Gründe anerkannt, so ist die Prüfung im nächsten Prüfungszeitraum abzulegen. ⁷Die bereits vorliegenden Prüfungsleistungen sind, sofern es sich um selbständige Modulteilprüfungen handelt, in diesem Fall anzurechnen.
- (3) ¹Wird bei einer Prüfungsleistung der Abgabetermin ohne triftige Gründe nicht eingehalten, so gilt sie als mit „nicht ausreichend“ bewertet. ²Absatz 2 Sätze 1 bis 5 gilt entsprechend. ³In Fällen, in denen der Abgabetermin aus triftigen Gründen nicht eingehalten werden kann, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der Grundsätze der Chancengleichheit und des Vorrangs der wissenschaftlichen Leistung vor der Einhaltung von Verfahrensvorschriften darüber, ob der Abgabetermin für die Prüfungsleistung entsprechend hinausgeschoben, die hinausgeschobene Abgabe bei der Bewertung berücksichtigt oder eine neue Aufgabe gestellt wird. ⁴Der Abgabetermin wegen nachgewiesener Erkrankung kann in der Regel um höchstens 4 Wochen hinausgeschoben werden.
- (4) ¹Unternimmt es die/der zu Prüfende, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung, Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, unzulässige Hilfe anderer Prüfungsteilnehmer oder Dritter oder durch auf die Bewertung der Prüfungsleistung gerichtetes Einwirken auf Prüfende oder auf mit der Wahrnehmung von Prüfungsangelegenheiten beauftragte Personen zu beeinflussen, so soll diese Prüfungsleistung als mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet gelten. ²Der Besitz nicht zugelassener Hilfsmittel unmittelbar vor, während oder nach Ausgabe der Prüfungsaufgaben oder unmittelbar vor, während oder nach Beginn der mündlichen Prüfung steht der Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel gleich, sofern die/der zu Prüfende nicht nachweist, dass der Besitz weder auf Vorsatz noch auf Fahrlässigkeit beruht.
- (5) ¹Besteht der Verdacht des Besitzes nicht zugelassener Hilfsmittel, so sind die Aufsichtführenden in einer schriftlichen

Prüfung sowie jede/jeder Prüfende in einer mündlichen Prüfung befugt, diese Hilfsmittel sofort sicherzustellen. ²Hilfsmittel, die wegen einer Veränderung beanstandet werden, sind der/dem zu Prüfenden bis zur Ablieferung der betreffenden Prüfungsarbeit, spätestens bis zum Ende der dafür vorgesehenen Arbeitszeit, zu belassen. ³Verhindert die/der zu Prüfende eine Überprüfung oder eine Sicherstellung oder nimmt sie/er nach Beanstandung gemäß Satz 2 eine Veränderung in den Hilfsmitteln vor, so gilt die schriftliche Arbeit oder die mündliche Prüfung als mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet.

- (6) Die Bewertung einer in den Absätzen 4 und 5 bezeichneten Handlung einer/eines zu Prüfenden und die hieraus abzuleitenden Folgen für die Bewertung der Prüfungsleistung obliegt dem pflichtgemäßen Ermessen des bzw. der Prüfenden.

§ 10 Bewertung der Leistungen und Notenbildung

- (1) ¹Schriftliche Prüfungsleistungen werden spätestens bis zu einem vom Prüfungsausschuss festzusetzenden Termin - in der Regel innerhalb von vier Wochen - von den jeweiligen Prüfenden bewertet. ²Mündliche Prüfungsleistungen werden im unmittelbaren Anschluss an ihre Erbringung von den jeweiligen Prüfenden bewertet.

- (2) Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

1,0; 1,3	=	sehr gut (eine besonders hervorragende Leistung),
1,7; 2,0; 2,3	=	gut (eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung),
2,7; 3,0; 3,3	=	befriedigend (eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht),
3,7; 4,0	=	ausreichend (eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Mindestanforderungen entspricht),
5,0	=	nicht ausreichend (eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt).

- (3) ¹Die Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurde. ²Wird die Prüfungsleistung von zwei Prüfenden bewertet, ist sie bestanden, wenn beide die Leistung mit mindestens „ausreichend“ bewerten. ³Sind an einer Prüfung mehr als zwei Prüfende beteiligt, ist die Leistung bestanden, wenn die Mehrheit der Prüfenden die Leistung mit mindestens „ausreichend“ bewertet und der Durchschnitt der Noten mindestens „4,0“ beträgt. ⁴Wird die Prüfung von mehreren Prüfenden bewertet, errechnet sich die Note der bestandenen Prüfungsleistung aus dem Durchschnitt der von den Prüfenden festgesetzten Einzelnoten unter Berücksichtigung des Absatzes 4.

- (4) Die Note lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,15	1,0
bei einem Durchschnitt über 1,15 bis 1,50	1,3
bei einem Durchschnitt über 1,50 bis 1,85	1,7
bei einem Durchschnitt über 1,85 bis 2,15	2,0
bei einem Durchschnitt über 2,15 bis 2,50	2,3
bei einem Durchschnitt über 2,50 bis 2,85	2,7
bei einem Durchschnitt über 2,85 bis 3,15	3,0

bei einem Durchschnitt über 3,15 bis 3,50	3,3
bei einem Durchschnitt über 3,50 bis 3,85	3,7
bei einem Durchschnitt über 3,85 bis 4,00	4,0
bei einem Durchschnitt über 4,00	5,0

- (5) Bei der Bildung der Note nach Absatz 4 werden nur die beiden ersten Dezimalstellen hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

- (6) ¹Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Modulprüfungsleistung oder alle dem Modul zugeordneten selbständigen Modulteilprüfungsleistungen mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurden. ²Besteht die Modulprüfung aus mehreren selbständigen Modulteilprüfungsleistungen, errechnet sich die Note der bestandenen Modulprüfung aus dem Durchschnitt der Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen. ³Die Gewichtung von selbständigen Modulteilprüfungsleistungen bei der Notenbildung ergibt sich aus der Anlage 1. ⁴Absatz 4 gilt entsprechend.

§ 11 Wiederholung von Prüfungsleistungen, Verbesserungsversuche

- (1) ¹Nicht bestandene Modulprüfungsleistungen oder selbständige Modulteilprüfungsleistungen können zweimal wiederholt werden. ²Wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet oder gilt sie als mit „nicht ausreichend“ bewertet und ist eine Wiederholungsmöglichkeit bzw. mündliche Ergänzungsprüfung nicht mehr gegeben, so ist die Prüfungsleistung und auch die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden.

- (2) ¹Die Wiederholung (Verbesserungsversuch) einer im Erstversuch bestandenen Prüfungsleistung ist bei insgesamt maximal sechs Modulprüfungen oder selbständigen Modulteilprüfungsleistungen zulässig. ²Das bessere Endergebnis wird gewertet. ³Der Wiederholungszeitpunkt ist innerhalb des Studiums gemäß dem Prüfungsangebot des Studiengangs frei wählbar. ⁴Verbesserungsversuche müssen bis zum Tag des Kolloquiums abgeschlossen sein, eine Wiederholung der bestandenen Bachelorthesis ist nicht zulässig. ⁵Für Studien- und Prüfungsleistungen, die gem. § 6 anerkannt wurden, besteht keine Wiederholungsmöglichkeit.

- (3) In anderen Studiengängen der Fakultät Recht erfolglos unternommene Versuche, eine Prüfungsleistung in demselben Modul abzulegen, werden auf die Wiederholungsmöglichkeiten nach den Absätzen 1 und 2 angerechnet.

§ 11a Mündliche Ergänzungsprüfung

- (1) ¹Wurde eine Klausur als Modul- oder Modulteilprüfungsleistung nach § 11 Abs. 1 S. 1 auch in der zweiten Wiederholungsprüfung mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet, hat die/der zu Prüfende Anspruch auf eine mündliche Ergänzungsprüfung. ²Eine zweite mündliche Ergänzungsprüfung ist in einem weiteren Fall, dass eine Modul- oder Modulteilprüfungsleistung nach § 11 Abs. 1 S. 1 auch in der zweiten Wiederholungsprüfung mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet ist dann zuzulassen, wenn der oder die zu Prüfende in der zweiten Wiederholungsprüfung mindestens 35% der maximal erreichbaren Leistung, in der Regel ausgedrückt anhand der zu vergebenden Bewertungspunkte, erreicht hat und die mündliche Ergänzungsprüfung nach der Entscheidung des Prüfungsausschusses nicht in Widerspruch zu den mit der nicht bestandenen Prüfungsleistung zu prüfenden

Kompetenzen steht. ³Im Zweifel hat der oder die Prüfende bzw. haben die Prüfenden gegenüber dem Prüfungsausschuss zu erklären, ob die 35%-Grenze erreicht wurde. ⁴Die mündlichen Ergänzungsprüfungen nach Satz 1 und nach Satz 2 können während des Studiums jeweils nur einmal beantragt werden.

- (2) Der Antrag auf Durchführung einer mündlichen Ergänzungsprüfung gemäß Absatz 1 muss spätestens eine Woche nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses beim Prüfungsausschuss eingehen.
- (3) ¹Die mündliche Ergänzungsprüfung wird von mindestens zwei der an der Modulprüfung beteiligten Prüferinnen/Prüfer durchgeführt; mindestens eine Person davon muss Hochschullehrerin oder Hochschullehrer sein. ²Ergänzend gilt § 7c Absatz 1 entsprechend. ³Die mündliche Zusatzprüfung findet zu einem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin, in der Regel im Anschluss an den jeweiligen Prüfungszeitraum statt. ⁴Die Dauer der mündlichen Zusatzprüfung beträgt mindestens 20 Minuten. ⁵Sie kann von den Prüferinnen und Prüfern verlängert werden, wenn noch Zweifel an der abschließenden Bewertung bestehen. ⁶Die Prüfenden setzen die Note der Prüfungsleistung unter angemessener Berücksichtigung der schriftlichen Leistung und dem Ergebnis der mündlichen Ergänzungsprüfung fest. ⁷Wurde die Gesamtleistung mit mindestens „ausreichend“ beurteilt, ist die Prüfungsleistung mit der Note „4,0“ zu bewerten.
- (4) ¹Erscheint die oder der zu Prüfende ohne triftigen Grund zur zweiten Wiederholungsprüfung nicht oder gilt die Prüfungsleistung wegen Täuschung oder Beeinflussung der Prüfenden nach § 9 als mit „nicht ausreichend“ bewertet, entscheidet der Prüfungsausschuss in jedem Fall über eine Zulassung zur Ergänzungsprüfung. ²Die Zulassung zur Ergänzungsprüfung soll, nach Anhörung des oder der zu Prüfenden, ausgesprochen werden, wenn besondere Gründe diese Zulassung angemessen erscheinen lassen. ³Bei Versäumnis des Termins der Ergänzungsprüfung ohne triftigen Grund (§ 9) gilt die Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet.

§ 12 Zeugnisse und Bescheinigungen

- (1) ¹Über die bestandene Bachelorprüfung ist unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis auszustellen (Anlage 2). ²Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem alle Voraussetzungen für die Bachelorprüfung erfüllt sind.
- (2) Ist die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden, erteilt der Prüfungsausschuss der oder dem Studierenden hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.
- (3) ¹Beim Verlassen der Hochschule oder beim Wechsel des Studienganges wird eine Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Bewertung enthält. ²Sie weist auch die noch fehlenden Prüfungsleistungen aus. ³Auf Antrag wird im Fall von Absatz 2 eine Bescheinigung ausgestellt, welche lediglich die erbrachten Prüfungsleistungen ausweist.

§ 13 Ungültigkeit von Prüfungen

- (1) Wurde bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so

kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die oder der Studierende getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für „nicht bestanden“ erklären.

- (2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die oder der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. ²Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.
- (3) Der oder dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit mit dem Prüfungsausschuss zu geben.
- (4) ¹Das unrichtige oder durch Täuschung erlangte Prüfungszeugnis ist einzuziehen und durch ein richtiges Zeugnis oder eine Bescheinigung nach § 12 zu ersetzen. ²Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Bachelorurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung auf Grund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde.

§ 14 Einsicht in die Prüfungsakte

¹Der oder dem Studierenden wird nach Abschluss jeder Prüfungsleistung und der Bachelorprüfung Einsicht in ihre/seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Bemerkungen der Prüfenden und in die Prüfungsprotokolle gewährt. ²Der Prüfungsausschuss bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme. ³Im Übrigen ist ein entsprechender Antrag auf Einsichtnahme innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses bzw. nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses oder des Bescheides über die nicht bestandene Prüfung beim Prüfungsausschuss zu stellen.

§ 15 Hochschulöffentliche Bekanntmachungen des Prüfungsausschusses

- (1) ¹Der Prüfungsausschuss kann beschließen, dass die Entscheidungen und andere Maßnahmen, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, insbesondere die Zulassung zur Prüfung, Versagung der Zulassung, Melde- und Prüfungstermine, Prüfungsfristen sowie Prüfungsergebnisse hochschulöffentlich bekanntgemacht werden. ²Dabei sind datenschutzrechtliche Bestimmungen zu beachten.
- (2) ¹Hochschulöffentliche Bekanntmachungen des Prüfungsausschusses oder der Prüfenden sollen auf der Web-Seite der Fakultät in der Rubrik „Prüfungsangelegenheiten“ bekanntgegeben werden. ²Die Studierenden sind verpflichtet, die dort enthaltenen Informationen regelmäßig, mindestens aber einmal wöchentlich auf ihre Bedeutung für den eigenen Studienverlauf zu überprüfen. ³Der Prüfungsausschuss kann ergänzend weitere Informationsquellen bekanntgeben.

§ 16 Einzelfallentscheidungen, Widerspruchsverfahren

- (1) ¹Belastende Verwaltungsakte, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und der oder dem Betroffenen gegenüber bekannt zu geben. ²Gegen diese Entscheidungen kann nach den §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung Widerspruch eingelegt werden. ³Vor Erhebung

der Anfechtungsklage erfolgt abweichend von § 68 Abs. 1 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung keine Nachprüfung in einem Vorverfahren, es sei denn es handelt sich um einen Verwaltungsakt, dem die Bewertung einer Prüfungsleistung zugrunde liegt. ⁴Für die Verpflichtungsklage gilt Abs. 1 S. 3 entsprechend, wenn der Antrag auf Vornahme des Verwaltungsakts abgelehnt worden ist.

(2) ¹Über den Widerspruch gegen Entscheidungen des Prüfungsausschusses entscheidet der Fakultätsrat, ansonsten entscheidet der Prüfungsausschuss über Widersprüche. ²Soweit sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch eine Prüfende oder einen Prüfenden richtet, entscheidet der Prüfungsausschuss nach Maßgabe von Absatz 3.

(3) ¹Soweit sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch eine Prüfende oder einen Prüfenden richtet, leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch dieser oder diesem Prüfenden zur Überprüfung zu. ²Ändert die oder der Prüfende die Bewertung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. ³Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung aufgrund der Stellungnahme der oder des Prüfenden insbesondere darauf, ob

1. das Prüfungsverfahren nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
2. bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
3. allgemeingültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
4. eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch gewertet worden ist,
5. sich die oder der Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.

⁴Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüfende richtet. ⁵Stellt der Prüfungsausschuss einen Verstoß im Sinne von Satz 3 Nrn. 1 bis 5 fest, so hilft er dem Widerspruch ab.

(4) ¹Hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht ab, entscheidet der Fakultätsrat über den Widerspruch. ²Für die Entscheidung des Fakultätsrats gilt Absatz 3 entsprechend.

(5) ¹Über den Widerspruch soll innerhalb eines Monats abschließend entschieden werden. ²Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, bescheidet die Leiterin/der Leiter der Hochschule die Widerspruchsführerin oder den Widerspruchsführer.

§ 17 Art und Umfang der Bachelorprüfung

(1) ¹Die Bachelorprüfung wird studienbegleitend durchgeführt.

²Sie besteht aus

1. den Modulprüfungen und
2. der Bachelorthesis mit Kolloquium.

(2) ¹Die Modulprüfungen sowie die Art und die Anzahl der für die einzelnen Modulprüfungen zu erbringenden Prüfungsleistungen sind in Anlage 1 festgelegt. ²Der Prüfungsausschuss kann auf Antrag eines oder einer Prüfenden auch andere als in Anlage 1 vorgesehene Arten von Prüfungsleistungen nach § 7 zulassen. ³Der Prüfungsausschuss versagt die Zustimmung, wenn die Gleichwertigkeit nicht gewährleistet ist.

(3) ¹Die in Anlage 1 aufgeführten Modulveranstaltungen können nach Zustimmung des Prüfungsausschusses auch in englischer Sprache abgehalten werden. ²In diesen Fällen können die Prüfungen in englischer Sprache abgenommen werden.

³Auf Antrag der Studierenden muss für die Prüfung in Pflichtmodulen eine Alternative in deutscher Sprache angeboten werden.

(4) ¹Der Prüfungsausschuss legt die Termine für die Abnahme der Prüfungen sowie, soweit dies nötig ist, die Aus- und Abgabezeiten für termingebundene Prüfungsarbeiten fest.

²Hiervon abweichende Prüfungstermine sind nur mit Zustimmung des Prüfungsausschusses zulässig.

(5) ¹Die oder der Studierende kann sich in weiteren als den vorgeschriebenen Modulen zu Prüfungen anmelden. ²Das Ergebnis der Prüfung in diesen Modulen wird auf Antrag der oder des Studierenden in ein Zeugnis aufgenommen, jedoch in die Gesamtnote des Zeugnisses nicht mit einbezogen.

§ 18 Zulassung zur Bachelorthesis

(1) Zur Bachelorthesis wird zugelassen, wer

1. 168 Leistungspunkte aus den Modulprüfungen nach Anlage 1 erworben und das erste Praxissemester erfolgreich absolviert hat,
2. keine noch abzulegende Modul- oder Modulteilprüfungsleistung nur noch einmal wiederholen kann,
3. das zweite Praxissemester begonnen hat und
4. in dem betreffenden Studiengang an dieser Hochschule immatrikuliert ist.

(2) ¹Der schriftliche Antrag auf Zulassung beim Prüfungsausschuss soll innerhalb von drei Monaten nach Ablegung der letzten Prüfungsleistung gestellt werden. ²Dem Antrag sind, soweit sich nicht entsprechende Unterlagen bei der Hochschule befinden, beizufügen:

1. Nachweise gemäß Absatz 1,
2. ein Vorschlag für die/den Erst- und Zweitprüfenden,
3. ein Vorschlag für den Themenbereich, dem das Thema für die Bachelorthesis entnommen werden soll.

(3) ¹Der Prüfungsausschuss kann auf Antrag die Zulassung zur Bachelorthesis auch dann erteilen, wenn die Voraussetzungen nach Absatz 1 noch nicht erfüllt sind. ²Dies setzt voraus, dass die Nachholung der noch fehlenden Modulprüfungen ohne Beeinträchtigung der Bachelorthesis erwartet werden kann.

(4) ¹Wird der Antrag auf Zulassung gemäß Absatz 2 nicht spätestens drei Monate nach Ablegung der letzten Prüfungsleistung gestellt, so kann der Prüfungsausschuss das Thema für die Bachelorthesis ausgeben sowie die Erst- und Zweitprüfenden bestimmen. ²Begründete Belange der oder des Studierenden für eine spätere Anmeldung sind zu berücksichtigen.

§ 19 Bachelorthesis

(1) ¹Die Art und die Aufgabenstellung der Bachelorthesis müssen geeignet sein, der oder dem Studierenden den exemplarischen Nachweis zu ermöglichen, dass sie oder er die Fachkenntnisse und Fähigkeiten erworben hat, die erforderlich sind, um in den ihrer oder seiner Fachrichtung entsprechenden beruflichen Tätigkeitsfeldern die fachlichen Zusammenhänge zu überblicken und selbstständig, problemorientiert und fächerübergreifend auf wissenschaftlicher Grundlage zu arbeiten. ²Die Aufgabenstellung muss die begrenzte Bearbeitungszeit nach Absatz 5 berücksichtigen.

- (2) ¹Das Thema der Bachelorthesis kann von jeder und jedem Angehörigen der Gruppe der Professorinnen und Professoren der Fakultät Recht festgelegt werden. ²Es kann auch von Lehrkräften für besondere Aufgaben oder Lehrbeauftragten, die in dem betreffenden Themenbereich zur selbstständigen Lehre an der Fakultät berechtigt sind, festgelegt werden; in diesem Fall muss die oder der Zweitprüfende Professorin oder Professor der Fakultät Recht sein. ³Ehemaligen Professorinnen und Professoren sowie Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren der Fakultät ist gestattet, bis zur Neubesetzung ihrer Professur bzw. bis zur Beendigung ihrer Lehrtätigkeit, maximal jedoch drei vollständige Semester ab dem Zeitpunkt ihres Ausscheidens Bachelorarbeiten als Erst- oder Zweitprüfende/r zu betreuen. ⁴Mit der Ausgabe des Themas durch den Prüfungsausschuss werden die oder der Prüfende, die oder der die Arbeit vorgeschlagen hat (Erstprüfende oder Erstprüfender), und die oder der Zweitprüfende bestellt.
- (3) ¹Zweitprüferinnen oder Zweitprüfer sind hauptberuflich Lehrende und Lehrbeauftragte der Ostfalia, die in dem betreffenden Themenbereich zur selbstständigen Lehre berechtigt sind. ²Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen, die über eine mindestens gleichwertige wie die angestrebte Qualifikation verfügen, können in geeigneten Themenbereichen vom Prüfungsausschuss als Zweitprüfende bestellt werden, wenn seitens der Fakultät eine Prüfung und Dokumentation der wissenschaftlichen Qualifikation vorgenommen wird. ³Der Prüfungsausschuss kann im Einzelnen beschließen, dass Honorarprofessorinnen und -professoren sowie ehemalige Professorinnen und Professoren der Ostfalia als Zweitprüferinnen oder Zweitprüfer bestellt werden.
- (4) ¹Das Thema der Bachelorthesis wird von der oder dem Erstprüfenden nach Anhörung der oder des Studierenden festgelegt. ²Auf Antrag sorgt der Prüfungsausschuss dafür, dass die oder der Studierende rechtzeitig ein Thema erhält. ³Die Ausgabe des Themas erfolgt durch den Prüfungsausschuss; die Ausgabe ist aktenkundig zu machen. ⁴Während der Anfertigung der Arbeit wird die oder der Studierende von der oder dem Erstprüfenden betreut.
- (5) ¹Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe der Bachelorthesis beträgt zehn Wochen. ²Die oder der Erstprüfende legt die Unter- und Obergrenze des Umfangs der Bachelorthesis fest. ³Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten drei Wochen der Bearbeitungszeit nach Satz 1 zurückgegeben werden. ⁴Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss nach Anhörung der oder des Erstprüfenden bei Vorliegen wichtiger Gründe, insbesondere wegen des Praxisbezugs, auf begründeten Antrag der oder des Studierenden hin die Bearbeitungszeit ausnahmsweise bis zur Gesamtdauer von achtzehn Wochen verlängern. ⁵Die Verlängerungsmöglichkeit nach § 9 Absatz 3 bleibt hiervon unberührt.
- (6) Bei der Abgabe der Bachelorthesis hat die oder der Studierende schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (7) ¹Die Bachelorthesis ist fristgemäß bei der Prüfungsverwaltung abzugeben; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. ²Die Abgabe erfolgt in zwei Exemplaren, sofern die Abgabe nicht in elektronischer Form gefordert wird. ³Die verwendbaren Formate werden vom Prüfungsausschuss festgelegt. ⁴Der Prüfungsausschuss kann von der/dem zu Prüfenden eine schriftliche Versicherung an Eides statt verlangen

und abnehmen, wonach die Prüfungsleistung von ihnen selbstständig und ohne unzulässige fremde Hilfe erbracht worden ist.

- (8) Die Arbeit ist in der Regel innerhalb von vier Wochen nach ihrer Abgabe durch beide Prüfende nach § 10 Absatz 2 bis 4 und 6 vorläufig zu bewerten.

§ 20 Kolloquium

- (1) Im Kolloquium hat die oder der Studierende in einer Auseinandersetzung über die Bachelorthesis nachzuweisen, dass sie oder er in der Lage ist, fächerübergreifend und problembezogen Fragestellungen aus dem Bereich ihrer oder seiner Fachrichtung selbstständig auf wissenschaftlicher Grundlage zu bearbeiten und die Arbeitsergebnisse in einem Fachgespräch zu vertiefen.
- (2) ¹Voraussetzung für die Zulassung zum Kolloquium ist, dass sämtliche Modulprüfungen nach Anlage 1 und das zweite Praxissemester erfolgreich absolviert wurden sowie die Bachelorthesis von beiden Prüfenden vorläufig mit mindestens „ausreichend“ bewertet ist. ²Das Kolloquium soll innerhalb von sechs Wochen nach Abgabe der Bachelorthesis durchgeführt werden.
- (3) ¹Das Kolloquium wird gemeinsam von den Prüfenden der Bachelorthesis als mündliche Einzelprüfung durchgeführt. ²Die Dauer des Kolloquiums beträgt in der Regel 30 Minuten. ³Im Übrigen gelten § 7c Absatz 1 und § 8 entsprechend.
- (4) ¹Von jeder und jedem Prüfenden wird für die Bachelorthesis und das Kolloquium auf Grund der von ihr oder ihm nach § 19 Absatz 8 gebildeten vorläufigen Note und dem Ergebnis des Kolloquiums eine Note festgesetzt, wobei die Bachelorthesis doppelt und das Kolloquium einfach gewichtet werden. ²Die gemeinsame Note für die Bachelorthesis und das Kolloquium wird dann nach § 10 Absatz 3 und 4 gebildet.

§ 21 Wiederholung der Bachelorthesis

- (1) ¹Wurde die Bachelorthesis von beiden Prüfenden vorläufig mit „nicht ausreichend“ bewertet oder gilt sie als mit „nicht ausreichend“ bewertet oder lautet die endgültige Note der Bachelorthesis mit dem Kolloquium „nicht ausreichend“, so kann die Bachelorthesis einmal wiederholt werden. ²Eine Rückgabe des Themas bei der Wiederholung der Bachelorthesis ist nur zulässig, wenn von dieser Möglichkeit nicht schon bei der ersten Arbeit (§ 19 Absatz 5 Satz 3) Gebrauch gemacht worden ist.
- (2) Das neue Thema der Bachelorthesis wird in angemessener Frist, in der Regel innerhalb von drei Monaten nach Bewertung der ersten Arbeit, ausgegeben.
- (3) § 11 Absatz 3 gilt entsprechend.

§ 22 Gesamtergebnis der Prüfung

- (1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn die vorgeschriebenen Prüfungsleistungen sowie die Bachelorthesis mit dem Kolloquium mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurden.
- (2) ¹Die Gesamtnote der Bachelorprüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der nach Anlage 1 gewichteten, nicht gerundeten Noten der einzelnen Prüfungsleistungen und der gewichteten, nicht gerundeten Note für die Bachelorthesis mit dem Kolloquium. ²Die Gesamtnote ist auf eine gerundete

Nachkommastelle genau im Zeugnis auszuweisen. ³Bei einem Notendurchschnitt bis 1,30 wird das Prädikat „mit Auszeichnung“ verliehen. ⁴Das Prädikat ist im Zeugnis und in der Bachelorurkunde zu vermerken.

- (3) Bei der Gesamtnote der Bachelorprüfung (Abschlussnote) wird neben der Note auf der Grundlage der Notenskala nach § 10 auch eine relative Einstufung entsprechend ECTS Users Guide vorgenommen, sobald entsprechende statistisch belastbare Daten zur Verfügung stehen.
- (4) ¹Die Bachelorprüfung ist erstmals nicht bestanden, wenn eine Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet ist oder als bewertet gilt. ²Sie ist endgültig nicht bestanden, wenn eine Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet ist oder als bewertet gilt und eine Wiederholungsmöglichkeit nicht mehr besteht.

§ 23 Übergangsregelungen

¹Das Studium und die Prüfungen der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Prüfungsordnung bereits im Studium befindlichen Studierenden richtet sich nach der bisherigen Prüfungsordnung (Verkündungsblatt Nr. 40/2014 vom 12.12.2014). ²Soweit es mit dem Studienfortschritt vereinbar ist und es keine Nachteile für die Studierenden mit sich bringt, kann der Fakultätsrat bestimmen, dass für die schon eingeschriebenen Studierenden das Studium ersatzweise nach den Regelungen dieser Prüfungsordnung fortgeführt wird. ³Der Fakultätsrat hat zugleich die Entscheidungen zu treffen, die erforderlich sind, um nachteilige Wirkungen einer Fortführung für die schon eingeschriebenen Studierenden zu vermeiden. ⁴Die Entscheidungen des Fakultätsrates können sich auf Studierende in bestimmten Semestern beschränken.

§ 24 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Hochschule zum Wintersemester 2020/21 in Kraft.

Anlage 1

A. Prüfungsleistungen der Bachelorprüfung Studiengang „Wirtschaftsrecht“

Art und Anzahl der Prüfungsleistungen (Pflichtmodule) gemäß § 7

Modul und zugehörige Lehrveranstaltungen	Prüfungs- formen	LP pro Semester							G
		1	2	3	4	5	6	7	
W01: Grundlagen Recht	H2	8							1
W01.1 Einführung in das Recht		3							
W01.2 Bürgerliches Recht - Allgemeiner Teil		3							
W01.3 Bürgerliches Recht - Übung für Anfänger		2							
W02: Grundlagen der Unternehmensführung	K120 (EA)	8							1
W02.1 Grundlagen und Funktionen der BWL		3							
W02.2 Management und Organisation		3							
W02.3 BWL-Übung		2							
W03: Grundlagen Rechnungswesen	K180	6							1
W03.1 Finanzbuchführung		3							
W03.2 Kosten- und Leistungsrechnung			3						
W04: Schlüsselqualifikationen		6							1
W04.1 Projektmanagement und Kommunikationstraining	R4	3							
W04.2 Wirtschaftsmathematik	K90	3							
W05: Englische Rechts- und Wirtschaftssprache			3	3					1
W05.1 Business English	K90		3						
W05.2 English for Law	K90			3					
W06: Volkswirtschaftslehre	K 120		3	3					1
W06.1 Mikro- und Makroökonomie			3						
W06.2 Wirtschaftspolitik				3					
W07: Öffentliches Wirtschaftsrecht I	K180	9							1
W07.1 Europarecht		3							
W07.2 Wirtschaftsstrafrecht		3							
W07.3 Verfassungsrecht		3							
W08: Öffentliches Wirtschaftsrecht II	K120		8						1
W08.1 Verwaltungsrecht Allgemeiner Teil			3						
W08.2 Verwaltungsrecht Allgemeiner Teil - Übung			2						
W08.3 Verwaltungsrecht Besonderer Teil - Gewerberecht			3						
W09: Schuldrecht	K120		9						1
W09.1 Bürgerliches Recht - Schuldrecht AT und BT			6						
W09.2 Bürgerliches Recht - Übung			3						
W10: Arbeitsrecht und Datenschutzrecht	K120			6					1
W10.1 Arbeitsrecht				3					
W10.2 Datenschutzrecht				3					
W11: Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht	K90			6					1
W11.1 Gewerblicher Rechtsschutz / Urheberrecht				3					

Modul und zugehörige Lehrveranstaltungen	Prüfungs- formen	LP pro Semester							G
		1	2	3	4	5	6	7	
W11.2 Übung zum Gewerblichen Rechtsschutz / Urheberrecht				3					
W12: Handelsrecht und Gesellschaftsrecht	K180			6					1
W12.1 Handelsrecht				3					
W12.2 Gesellschaftsrecht				3					
W13: Nationale und internationale Rechnungslegung	K180			6					1
W13.1 Grundlagen handelsrechtlicher und steuerrechtlicher Jahresabschluss				3					
W13.2 Internationale Rechnungslegung				3					
W14: Sachenrecht, Vertragsgestaltung, Moderne Vertragstypen und Übung für Fortgeschrittene	K180					9			1
W14.1 Vertragsgestaltung / Moderne Vertragstypen						3			
W14.2 Bürgerliches Recht - Sachenrecht						3			
W14.3 Bürgerliches Recht – Übung für Fortgeschrittene						3			
W15: Consulting	K120					6			1
W15.1 Investition / Finanzierung						3			
W15.2 Controlling						3			
W16: Steuerrecht	K180						6		1
W 16 Steuerrecht							6		
W17: Verfahrensrecht	K120						6		1
W17.1 Zivilprozessrecht							3		
W17.2 Insolvenzrecht							3		
W18: Wahlpflichtfächer*							6		1
18.1 Wahlpflichtfach							3		
18.2 Wahlpflichtfach							3		
W19/20/21/22 Vertiefungsmodule (siehe unten)						15	12		1
1. Praxissemester	PB				30				0
2. Praxissemester und Bachelorthesis								30	
2. Praxissemester								18	0
Bachelorthesis und Kolloquium								12	2,5
Summe		34	26	30	30	30	30	30	

*Die Studierenden wählen im 6. Semester im Rahmen des Wahlpflichtmoduls zwei Wahlpflichtfächer, die mit einer Prüfung abgeschlossen werden müssen.

Die Studierenden wählen für das 5. und 6. Semester im Rahmen der Vertiefungsmodule W19-W22 eine der folgenden Vertiefungsrichtungen:

Modul und zugehörige Lehrveranstaltungen	Prüfungs- formen	LP pro Semester							G
		1	2	3	4	5	6	7	
Vertiefung Recht und Marketing in der Informationsgesellschaft									
W19G: Geistiges Eigentum und Wettbewerbsrecht	K120					6			1
W19G.1 Geistiges Eigentum Vertiefung						3			
W19G.2 Wettbewerbsrecht						3			
W20G: Marketing	H4					9			1
W20G.1 Markenmanagement						3			
W20G.2 Online-Marketing						3			
W20G.3 Digital Innovation & Design Thinking						3			
W21G: Recht im E-Business und der sozialen Medien	K180						12		1
W21G.1 Recht des E-Business							4		
W21G.2 Software-Recht							4		
W21G.3 Recht der sozialen Medien							4		
Vertiefung Wirtschaftsrecht der EU									
W19E: Wirtschaftsrecht der EU I	K120					7			1
W19E.1 Vergaberecht / Beihilferecht						4			
W19E.2 Aktuelle Rechtsprechung des Gerichtshofs der EU						3			
W20E: Wirtschaftsrecht der EU II	K120					8			1
W20E.1 Privatrecht der EU						4			
W20E.2 Außenwirtschaftsrecht der EU						4			
W21E: Wirtschaftsrecht der EU III	K120						6		1
W21E.1 Wettbewerbsrecht in der EU							3		
W21E.2 Internationales Handels- und Wirtschaftsrecht							3		
W22E: Wirtschaftsrecht der EU IV	K120						6		1
W22E.1 Zollrecht der EU							3		
W22E.2 Compliance und Compliance Management							3		

Erläuterungen:

- LP = Leistungspunkte nach den European Credit Transfer and Accumulation System
- G = Gewichtung der Modulteilprüfungsleistungen für die Berechnung der Modulnote
- K90 = Klausur 90 Minuten
- K120 = Klausur 120 Minuten
- K180 = Klausur 180 Minuten
- R4 = Referat mit Bearbeitungszeit von bis zu vier Wochen
- H2 = Hausarbeit mit Bearbeitungszeit von bis zu zwei Wochen
- H4 = Hausarbeit mit Bearbeitungszeit von bis zu vier Wochen
- KP = Kombinationsprüfung aus von der/dem Prüfenden zu beantragenden Prüfungsleistungen gem. § 7 Abs. 3 S. 4
- EA = Einsendeaufgabe
- PB = Praxisbericht

B. Prüfungsleistungen der Bachelorprüfung Studiengang „Recht, Personalmanagement und Personalpsychologie“

Art und Anzahl der Prüfungsleistungen (Pflichtmodule) gemäß § 7

Modul und zugehörige Lehrveranstaltungen	Prüfungsformen	LP pro Semester							G
		1	2	3	4	5	6	7	
Modul P01 Grundlagen Recht	K 180	8							1
P01.1 Einführung in das Recht		3							
P01.2 Bürgerliches Recht - Allgemeiner Teil		3							
P01.3 Bürgerliches Recht - Übung für Anfänger		2							
Modul P02 Grundlagen der Unternehmensführung	K 120, ggf. EA	6							1
P02.1 Grundlagen und Funktionen der BWL		3							
P02.2 Management und Organisation		3							
Modul P03 Öffentliches Recht	K 180	6							1
P03.1 Verfassungsrecht		3							
P03.2 Europarecht		3							
Modul P04 Grundlagen der Wirtschaftspsychologie	K 180	6							1
P04.1 Grundlagen der Psychologie		3							
P04.2 Wirtschaftspsychologie im Unternehmen		3							
Modul P05 Einführung in das Arbeitsrecht	K 120	5							1
P05.1 Einführung in das Arbeitsrecht		3							
P05.2 Einführung in das Arbeitsrecht - Übung		2							
Modul P06 Grundlagen Personalmanagement und HR Analytics			8						1
P06.1 Grundlagen Personalmanagement	K120, ggf. EA		3						
P06.2 Personalinformationssysteme und Grundlagen für HR Analytics			3						
P06.3 Übung zu Personalinformationssystemen und Grundlagen HR Analytics	M30		2						
Modul P07 Grundlagen im Arbeitsverhältnis	K 120		6						1
P07.1 Arbeitsvertragsgestaltung			3						
P07.2 Arbeitsnahes Sozialrecht			3						
Modul P08 Grundlagen der Zusammenarbeit in Organisationen	K 120		6						1
P08.1 Grundlagen der interpersonellen Zusammenarbeit			3						
P08.2 Konfliktmanagement und Wirtschaftsmediation			3						
Modul P09 Schuldrecht	K 180		3	3					1
P09.1 Bürgerliches Recht - Schuldrecht AT inkl. Übung			3						
P09.2 Bürgerliches Recht - Schuldrecht BT inkl. Übung				3					
Modul P10 Schlüsselqualifikationen und Englische Rechts- und Wirtschaftslehre			4	2					1
P10.1 Projektmanagement und Kommunikationstraining	R4		2						
P10.2 Business English	K 90		2						
P10.3 English for Law	K 90			2					

Modul und zugehörige Lehrveranstaltungen	Prüfungsformen	LP pro Semester							G
		1	2	3	4	5	6	7	
Modul P11 Grundlagen Rechnungswesen			2	2					1
P11.1 Finanzbuchführung und Bilanzierung	K 90 (+EA)		2						
P11.2 Kosten- und Leistungsrechnung	K 90 (+EA)			2					
Modul P12 Personalgewinnung, -auswahl und -bindung				8					1
P12.1 Management der Personalgewinnung, -auswahl, -integration und -bindung	K120			3					
P12.2 Eignungsdiagnostik im Unternehmen				3					
P12.3 Transfer zur Eignungsdiagnostik	H4 (+ggf. M20)			2					
Modul P13 Kollektives Arbeitsrecht	H3			6					1
P13.1 Betriebsverfassungsrecht				3					
P13.2 Tarif- und Arbeitskampfrecht				3					
Modul P14 Personalentwicklung				8					1
P14.1 Management der Personalentwicklung	K 120, ggf. EA			3					
P14.2 Instrumente der Personalentwicklung				3					
P14.3 Transfer zur Personalentwicklung: Fallstudie	H4 (+ggf. M20)			2					
Modul P15 Spezielles Individualarbeitsrecht und Kündigungsschutzrecht	K 180			6					1
P15.1 Spezielles Individualarbeitsrecht und Kündigungsschutzrecht						6			
Modul P16 Personalplanung und Leistungs- und Vergütungsmanagement						8			1
P16.1 Personalplanung und Personaleinsatzplanung	K 180 (EA)					3			
P16.2 Leistungs- und Vergütungsmanagement							3		
P16.3 Transfer zur Personalplanung sowie Leistungs- und Vergütungsmanagement: Fallstudie	H4 (+ggf. M20)					2			
Modul P17 Sachenrecht	K120					5			1
P17.1 Bürgerliches Recht - Sachenrecht						3			
P17.2 Bürgerliches Recht -Übung für Fortgeschrittene						2			
Modul P18 Sicherheit und Vorsorge im Arbeitsverhältnis	K 180					6			1
P18.1 Recht des Arbeits- und Datenschutzes						3			
P18.2 Recht der betrieblichen Altersversorgung						3			
Modul P19 Handels- und Gesellschaftsrecht	K 180					6			1
P19.1 Handelsrecht						3			
P19.2 Gesellschaftsrecht						3			
Modul P20 Methoden der empirischen Sozialforschung	KP						4		1
P20.1 Empirische Forschungsmethoden							2		
P20.2 Methoden der Datenauswertung und Erkenntnisgewinnung							2		
Modul P21 Arbeitsrecht in der Praxis und in der Unternehmenskrise	K 180						6		1
P21.1 Arbeitsrecht in der praktischen Anwendung							3		
P21.2 Das Arbeitsverhältnis in der Unternehmenskrise							3		

Modul und zugehörige Lehrveranstaltungen	Prüfungs- formen	LP pro Semester							G
		1	2	3	4	5	6	7	
Modul P22 Recht der Entgeltzahlung	K 180						6		1
P22.1 Recht der Entgeltzahlung							3		
P22.2 Lohnsteuerrecht							3		
Modul P23 Aktuelle Herausforderungen an das Personalmanagement							8		1
P23.1 Wirtschaftspolitik und Ökonomie des Arbeitsmarktes	K 60						3		
P23.2 Controlling zur Unternehmenssteuerung	KP						2		
P23.3 Aktuelle Herausforderungen an das Personalmanagement								3	
Modul WP: Wahlpflichtfächer*							6		1
WP1 Wahlpflichtfach 1							3		
WP2 Wahlpflichtfach 2							3		
1. Praxissemester					30				0
2. Praxissemester und Bachelorthesis								30	
2. Praxissemester								18	0
Bachelorthesis und Kolloquium								12	1,5
Summe		31	29	29	30	31	30	30	

Erläuterungen:

*Die Studierenden wählen im 6. Semester im Rahmen des Wahlpflichtmoduls zwei Wahlpflichtfächer, die mit einer Prüfung abgeschlossen werden müssen.

- LP = Leistungspunkte nach den European Credit Transfer and Accumulation System
- G = Gewichtung der Modulteilprüfungsleistungen für die Berechnung der Modulnote
- K90 = Klausur 60 Minuten
- K120 = Klausur 120 Minuten
- K180 = Klausur 180 Minuten
- M20 = Mündliche Prüfung 20 Minuten
- M30 = Mündliche Prüfung 30 Minuten
- R4 = Referat mit Bearbeitungszeit von bis zu vier Wochen
- H3 = Hausarbeit mit Bearbeitungszeit von bis zu drei Wochen
- H4 = Hausarbeit mit Bearbeitungszeit von bis zu vier Wochen
- KP = Kombinationsprüfung aus von der/dem Prüfenden zu beantragenden Prüfungsleistungen gem. § 7 Abs. 3 S. 4
- EA = Einsendeaufgabe
- PB = Praxisbericht

C. Prüfungsleistungen der Bachelorprüfung Studiengang „Recht, Finanzmanagement und Steuern“

Art und Anzahl der Prüfungsleistungen (Pflichtmodule) gemäß § 7

Modul und zugehörige Lehrveranstaltungen	Prüfungs- formen	LP pro Semester							G
		1	2	3	4	5	6	7	
Modul F01: Grundlagen Recht	H2	9							1
F01.1 Einführung in das Recht		3							
F01.2 Bürgerliches Recht - Allgemeiner Teil		3							
F01.3 Bürgerliches Recht - Übung für Anfänger		3							
Modul F02: Grundlagen der Unternehmensführung	K120	6							1
F02.1 Grundlagen und Funktionen der BWL		3							
F02.2 Management und Organisation		3							
Modul F03: Angewandte quantitative Methodenlehre	K120+EDV Projekt	6							1
F03.1 Wirtschaftsmathematik		3							
F03.2 Statistik, Finanzen und EDV-Anwendungen	(EDV Projekt)	3							
Modul F04: Öffentliches Recht I	K120	6							1
F04.1 Verfassungsrecht		3							
F04.2 Europarecht		3							
Modul F05: Grundlagen Rechnungswesen	K180	3	3						1
F05.1 Finanzbuchführung		3							
F05.2 Kosten- und Leistungsrechnung			3						
Modul F06: Schlüsselqualifikationen und Englische Recht- und Wirtschaftssprache		3	4						1
F06.1 Business English	K90	3							
F06.2 English for Law	K90		2						
F06.3 Projektmanagement und Kommunikationstraining	R4		2						
Modul F07: Grundlagen des Steuerrechts	K180		6						1
F07.1 Verkehrssteuern: Umsatzsteuerrecht und Grunderwerbsteuerrecht			3						
F07.2 Einkommensteuer und Gewerbesteuer			3						
Modul F08: Schuldrecht	K180*		3	3					1
F08.1 Bürgerliches Recht - Schuldrecht AT inkl. Übung			3						
F08.2 Bürgerliches Recht - Schuldrecht BT inkl. Übung				3					
Modul F09: Grundzüge des Finanzdienstleistungssektors	K120		6						1
F09.1 Grundprozesse des Bankbetriebs			3						
F09.2 Finanzinstrumente des Finanzdienstleistungs- sektors			3						
Modul F10: Öffentliches Recht II	K90		5						1
F10.1 Verwaltungsrecht und Verwaltungsverfahren			3						
F10.2 Verwaltungsrecht - Übung			2						
Modul F11: Handels- und Gesellschaftsrecht	K180			6					1
F11.1 Handelsrecht				3					
F11.2 Gesellschaftsrecht				3					
Modul F12: Steuerverfahrensrecht und Verbrauchsteuer- recht	K180			8					1

Modul und zugehörige Lehrveranstaltungen	Prüfungs- formen	LP pro Semester							G
		1	2	3	4	5	6	7	
F12.1 Steuerrecht - Abgabenordnung				3					
F12.2 Steuerstrafrecht				3					
F12.3 Verbrauchsteuerrecht				2					
Modul F13: Versicherungsrecht und Versicherungs- betriebslehre	K120			6					1
F13.1 Versicherungsrecht				3					
F13.2 Versicherungsbetriebslehre				3					
Modul F14: Nationale und internationale Rechnungs- legung				3	6				1
F14.1 Handelsrechtlicher Jahresabschluss	K90			3					
F14.2 Internationale Rechnungslegung	K120				3				
F14.3 Konzernrechnungslegung					3				
Modul F15: Volkswirtschaftslehre	KP			3	6				1
F15.1 Mikro- und Makroökonomie				3					
F15.2 Wirtschaftspolitik					3				
F15.3 Finanzwissenschaft					3				
Modul F16: Sachenrecht	H4				5				1
F16.1 Bürgerliches Recht - Sachenrecht					3				
F16.2 Bürgerliches Recht - Übung für Fortgeschrittene					2				
Modul F17 Unternehmenssteuerrecht 1	K180				8				1
F17.1 Besteuerung von Personengesellschaften					3				
F17.2 Besteuerung von Körperschaften					3				
F17.3 Bilanzsteuerrecht					2				
Modul F18: Controlling	K180			3	3				1
F18.1 Controlling in der Industrie				3					
F18.2 Controlling der Finanzdienstleister					3				
Modul F19: Compliance	K120						6		1
F19.1 Deutsches und europäisches Wettbewerbsrecht							3		
F19.2 Compliance und Compliance-Management							3		
Modul F20: Unternehmenssteuerrecht 2	K180						6		1
F20.1 Umwandlungsrecht und Umwandlungssteuerrecht							3		
F20.2 Besteuerung von Unternehmensübertragungen							3		
Modul F21: Investition und Finanzierung	K180						6		1
F21.1 Finanzierung							3		
F21.2 Investition							3		
Modul F22: Unternehmenssteuerrecht 3	K180						6		1
F22.1 Internationales Steuerrecht							3		
F22.2 Insolvenzrecht und Insolvenzsteuerrecht							3		
Modul WP: Wahlpflichtfächer*							6		1
WP1 Wahlpflichtfach 1							3		
WP2 Wahlpflichtfach 2							3		

Modul und zugehörige Lehrveranstaltungen	Prüfungs- formen	LP pro Semester							G
		1	2	3	4	5	6	7	
1. Praxissemester						30			0
2. Praxissemester und Bachelorthesis								30	
2. Praxissemester								18	0
Bachelorthesis und Kolloquium								12	1,5
Summe		33	27	32	28	30	30	30	

Erläuterungen:

*Die Studierenden wählen im 6. Semester im Rahmen des Wahlpflichtmoduls zwei Wahlpflichtfächer, die mit einer Prüfung abgeschlossen werden müssen.

- LP = Leistungspunkte nach den European Credit Transfer and Accumulation System
- G = Gewichtung der Modulteilprüfungsleistungen für die Berechnung der Modulnote
- K90 = Klausur 60 Minuten
- K120 = Klausur 120 Minuten
- K180 = Klausur 180 Minuten
- R4 = Referat mit Bearbeitungszeit von bis zu vier Wochen
- H2 = Hausarbeit mit Bearbeitungszeit von bis zu zwei Wochen
- H4 = Hausarbeit mit Bearbeitungszeit von bis zu vier Wochen
- KP = Kombinationsprüfung aus von der/dem Prüfenden zu beantragenden Prüfungsleistungen gem. § 7 Abs. 3 S. 4
- EA = Einsendeaufgabe
- PB = Praxisbericht

Anlage 2

Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften
– Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel
Fakultät Recht
- Brunswick European Law School -

Zeugnis über die Bachelorprüfung

Frau/Herr*)
geboren am in

hat die Bachelorprüfung im Studiengang
mit der Vertiefungsrichtung (*betr. Studiengang Wirtschaftsrecht*)
mit der Gesamtnote**) bestanden***).

Module (CP****)	Beurteilungen**)
.....
.....
.....

Praxisbericht
.....

Bachelorthesis mit Kolloquium über das Thema
.....

(Siegel der Hochschule) Wolfenbüttel, den

.....
Vorsitzende/r*) des Prüfungsausschusses

- *) Zutreffendes einsetzen
- ***) Notenstufen: sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend (in Klammern ist die Note als Ziffer mit einer Nachkommastelle auszuweisen, z.B. 2,7)
- ****) Prädikat „mit Auszeichnung“ in den Fällen des § 23 Abs. 2, Satz 2 dieser Prüfungsordnung
- *****) CP steht für Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer and Accumulation System

Anlage 3

Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften
– Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel
Fakultät Recht
- Brunswick European Law School -

Bachelorurkunde

Die Fakultät Recht - Brunswick European Law School - verleiht mit dieser Urkunde

Frau/Herrn*)

geboren am in

den Hochschulgrad

Bachelor of Laws

- abgekürzt LL.B. * -

nachdem sie/er**) die Bachelorprüfung im Studiengang

.....

an der Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften

am bestanden***) hat.

(Siegel der Hochschule) Wolfenbüttel, den

.....

Dekanin/Dekan**)

Vorsitzende(r*) des Prüfungsausschusses

* lat. Legum Baccalaureus

**)) Zutreffendes einsetzen

***)) Prädikat „mit Auszeichnung“ in den Fällen des § 23 Abs. 2, Satz 2 dieser Prüfungsordnung

Anlage 4

A. Diploma Supplement für den Studiengang „Wirtschaftsrecht“ (Abschluss LL.B.)

Diploma Supplement Wirtschaftsrecht (LL.B.)

1. INFORMATION IDENTIFYING THE HOLDER OF THE QUALIFICATION

1.1 Family name(s) / 1.2 First name(s)

1.3 Date of birth (dd/mm/yyyy)

1.4 Student identification number or code (if applicable)

2. INFORMATION IDENTIFYING THE QUALIFICATION

2.1 Name of qualification and (if applicable) **title conferred** (in original language)

Bachelor of Laws (LL.B)

2.2 Main field(s) of study for the qualification

„Wirtschaftsrecht“

2.3 Name and status of awarding institution (in original language)

Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel (staatlich)

Fakultät Recht – Brunswick European Law School (BELS)

2.4 Name and status of institution (if different from 2.3) **administering studies** (in original language)

2.5 Language(s) of instruction/examination

German

3. INFORMATION ON THE LEVEL AND DURATION OF THE QUALIFICATION

3.1 Level of the qualification

First Cycle QF-EHEA / Level 6 EQF

3.2 Official duration of programme in credits and/or years

3 ½ years, 210 ECTS-Credits

3.3 Access requirement(s)

University entrance qualification pursuant to Sec. 18 Lower Saxony Higher Education Act (§18 NHG)

4. INFORMATION ON THE PROGRAMME COMPLETED AND THE RESULTS OBTAINED

4.1 Mode of study

Undergraduate, full-time study programme, two internship semesters and specialization

4.2 Programme learning outcomes

Graduates acquire the necessary professional knowledge and skills to assess relevant interrelations in the field of business law and to work on a scientific basis using an independent, problem-oriented and interdisciplinary approach. The study programme specifically enables graduates to perform operational functions in small, medium-sized and large businesses.

The study programme provides professional and methodological skills for legal and economic fields of activity. Following a fundamental course providing the necessary basic and structural knowledge, the students have the opportunity to select an area of specialisation. The following areas of specialisation can be selected: "Law and marketing in the information society" and "EU business law".

In two internship semesters, which can also be used as mobility windows, the students gain an insight into professional life, increasing their social and people skills.

Possible fields of activity include mainly areas where the combination of legal and economic aspects is of particular importance. In the context of business law, graduates are employed predominantly in areas that require an independent and problem-oriented approach. Moreover, graduates have career opportunities in lower and middle management positions, depending on their qualifications and individual area of specialisation.

4.3 Programme details, individual credits gained and grades/marks obtained

See „Prüfungszeugnis“(transcript of records) for designation of modules, area of specialisation and subject of the bachelor's thesis.

4.4 Grading system and, if available, grade distribution table

Note	Text	Beschreibung
1	Sehr gut	Outstanding performance
2	Gut	Performance that is significantly above average requirements
3	Befriedigend	Performance that meets the average requirements
4	Ausreichend	Performance that still meets the requirements despite its shortcomings
5	Nicht ausreichend	Performance that does not meet the requirements due to significant shortcomings

For the grading table of the Faculty of Law see supplementary document.

4.5 Overall classification of the qualification (in original language)

[Note]

5. INFORMATION ON THE FUNCTION OF THE QUALIFICATION

5.1 Access to further study

Qualifies to apply for admission to subject-related master's degree programmes

5.2 Access to a regulated profession (if applicable)

6. ADDITIONAL INFORMATION

6.1 Additional information

The study programme was accredited by the Accreditation Council ("Akkreditierungsrat") in 2020.

6.2 Further information sources

About the university: <http://www.ostfalia.de>;

Further information about the study programme: www.ostfalia.de/cms/de/r/

7. CERTIFICATION

This Diploma Supplement refers to the following original documents:

- Degree certificate („Urkunde über die Verleihung des Akademischen Grades“) issued on [date]
- Final examination certificate (“Prüfungszeugnis“) issued on [date]

Certification Date:

(Official Stamp/Seal)

Chairwoman/Chairman Examination Committee

8. NATIONAL HIGHER EDUCATION SYSTEM

The information on the national higher education system on the following pages provides a context for the qualification and the type of higher education institution that awarded it.

[Hier wird vom Studierendenservicebüro jeweils die Grafik aus der aktuellen Vorlage der HRK eingefügt]

- B. Diploma Supplement für den Studiengang „Recht, Personalmanagement und Personalpsychologie“ (Abschluss LL.B.)

Diploma Supplement Recht, Personalmanagement und Personalpsychologie (LL.B.)

1. INFORMATION IDENTIFYING THE HOLDER OF THE QUALIFICATION

1.1 Family name(s) / 1.2 First name(s)

1.3 Date of birth (dd/mm/yyyy)

1.4 Student identification number or code (if applicable)

2. INFORMATION IDENTIFYING THE QUALIFICATION

2.1 Name of qualification and (if applicable) **title conferred** (in original language)

Bachelor of Laws (LL.B)

2.2 Main field(s) of study for the qualification

„Recht, Personalmanagement und Personalpsychologie“

2.3 Name and status of awarding institution (in original language)

Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel (staatlich)

Fakultät Recht – Brunswick European Law School (BELS)

2.4 Name and status of institution (if different from 2.3) **administering studies** (in original language)

2.5 Language(s) of instruction/examination

German

3. INFORMATION ON THE LEVEL AND DURATION OF THE QUALIFICATION

3.1 Level of the qualification

First Cycle QF-EHEA / Level 6 EQF

3.2 Official duration of programme in credits and/or years

3 ½ years, 210 ECTS-Credits

3.3 Access requirement(s)

University entrance qualification pursuant to Sec. 18 Lower Saxony Higher Education Act (§18 NHG)

4. INFORMATION ON THE PROGRAMME COMPLETED AND THE RESULTS OBTAINED

4.1 Mode of study

Undergraduate, full-time study programme, two internship semesters

4.2 Programme learning outcomes

Graduates acquire the necessary professional knowledge and skills to assess subject-specific interrelations in the field of labour and social security law, other selected fields of business law and economics, in particular human resources management and personnel psychology, and to work on a scientific basis using an independent, problem-oriented and interdisciplinary approach. The study programme is designed to enable graduates to perform operational functions – in particular in human resources management – in small, medium-sized and large businesses.

The study programme provides professional and methodological skills for employment as human resources manager. The graduates are able to combine business and human resources strategies and find recognition as business partners of the top management in terms of the latest developments of human resources strategies. Following a solid legal and economic fundamental course, the students acquire broad professional expertise in the fields of labour law as well as social and social security law, human resources management and personnel psychology.

At the beginning of their professional career, graduates are employed predominantly as assistants or consultants in human resources management, labour law or other business law contexts that require an independent and problem-oriented approach. Moreover, graduates have career opportunities in lower and middle management positions, depending on their qualifications and individual area of specialisation.

4.3 Programme details, individual credits gained and grades/marks obtained

See „Prüfungszeugnis“ (Transcript of records) with the module description and the subject of the Bachelor thesis.

4.4 Grading system and, if available, grade distribution table

Note	Text	Beschreibung
1	Sehr gut	Outstanding performance
2	Gut	Performance that is significantly above average requirements
3	Befriedigend	Performance that meets the average requirements
4	Ausreichend	Performance that still meets the requirements despite its shortcomings
5	Nicht ausreichend	Performance that does not meet the requirements due to significant shortcomings

For the grading table of the Faculty of Law see supplementary document.

4.5 Overall classification of the qualification (in original language)

[Note]

5. INFORMATION ON THE FUNCTION OF THE QUALIFICATION

5.1 Access to further study

Qualifies to apply for admission to subject-related master's degree programmes

5.2 Access to a regulated profession (if applicable)

6. ADDITIONAL INFORMATION

6.1 Additional information

The study programme was accredited by the Accreditation Council (“Akkreditierungsrat”) in 2020.

6.2 Further information sources

About the university: <http://www.ostfalia.de>;

Further information about the study programme: www.ostfalia.de/cms/de/r/

7. CERTIFICATION

This Diploma Supplement refers to the following original documents:

- Degree certificate („Urkunde über die Verleihung des Akademischen Grades“) issued on [date]
- Final examination certificate (“Prüfungszeugnis“) issued on [date]

Certification Date:

(Official Stamp/Seal)

Chairwoman/Chairman Examination Committee

8. NATIONAL HIGHER EDUCATION SYSTEM

The information on the national higher education system on the following pages provides a context for the qualification and the type of higher education institution that awarded it.

[Hier wird vom Studierendenservicebüro jeweils die Grafik aus der aktuellen Vorlage der HRK eingefügt]

- C. Diploma Supplement für den Studiengang „Recht, Finanzmanagement und Steuern (Abschluss LL.B.)“

Diploma Supplement Recht, Finanzmanagement und Steuern (LL.B.)

1. INFORMATION IDENTIFYING THE HOLDER OF THE QUALIFICATION

1.1 Family name(s) / 1.2 First name(s)

1.3 Date of birth (dd/mm/yyyy)

1.4 Student identification number or code (if applicable)

2. INFORMATION IDENTIFYING THE QUALIFICATION

2.1 Name of qualification and (if applicable) **title conferred** (in original language)

Bachelor of Laws (LL.B)

2.2 Main field(s) of study for the qualification

„Recht, Finanzmanagement und Steuern“

2.3 Name and status of awarding institution (in original language)

Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel (staatlich)

Fakultät Recht – Brunswick European Law School (BELS)

2.4 Name and status of institution (if different from 2.3) **administering studies** (in original language)

2.5 Language(s) of instruction/examination

German

3. INFORMATION ON THE LEVEL AND DURATION OF THE QUALIFICATION

3.1 Level of the qualification

First Cycle QF-EHEA / Level 6 EQF

3.2 Official duration of programme in credits and/or years

3 ½ years, 210 ECTS-Credits

3.3 Access requirement(s)

University entrance qualification pursuant to Sec. 18 Lower Saxony Higher Education Act (§18 NHG)

4. INFORMATION ON THE PROGRAMME COMPLETED AND THE RESULTS OBTAINED

4.1 Mode of study

Undergraduate, full-time study programme, two internship semesters

4.2 Programme learning outcomes

Graduates acquire the necessary professional knowledge and skills to assess interrelations at the interface of the disciplines "business law", "financial management" and "tax law" in a national and international context and to work on a scientific basis using an independent, problem-oriented and interdisciplinary approach according to the requirements of a bachelor's degree programme.

In two internship semesters, which can also be used as mobility windows, the students gain an insight into professional life, enhancing their social and people skills.

The study programme is designed to enable graduates to perform operational functions in small, medium-sized and large businesses as well as in nationally and internationally operating consulting and audit firms. Moreover, graduates have career opportunities in lower and middle management positions, depending on their qualifications and individual area of specialization.

4.3 Programme details, individual credits gained and grades/marks obtained

See „Prüfungszeugnis“ (transcript of records) for designation of modules, area of specialisation and subject of the bachelor's thesis.

4.4 Grading system and, if available, grade distribution table

Note	Text	Beschreibung
1	Sehr gut	Outstanding performance
2	Gut	Performance that significantly exceeds the average requirements
3	Befriedigend	Performance that meets the average requirements
4	Ausreichend	Performance that still meets the requirements despite some shortcomings
5	Nicht ausreichend	Performance that does not meet the requirements due to significant shortcomings

For the grading table of the Faculty of Law see supplementary document.

4.5 Overall classification of the qualification (in original language)

[Note]

5. INFORMATION ON THE FUNCTION OF THE QUALIFICATION

5.1 Access to further study

Qualifies to apply for admission to subject-related master's degree programmes

5.2 Access to a regulated profession (if applicable)

6. ADDITIONAL INFORMATION

6.1 Additional information

The study programme was accredited by the Accreditation Council ("Akkreditierungsrat") in 2020.

6.2 Further information sources

About the university: <http://www.ostfalia.de>;

Further information about the study programme: www.ostfalia.de/cms/de/r/

7. CERTIFICATION

This Diploma Supplement refers to the following original documents:

- Degree certificate („Urkunde über die Verleihung des Akademischen Grades“) issued on [date]
- Final examination certificate (“Prüfungszeugnis“) issued on [date]

Certification Date: _____

(Official Stamp/Seal)

Chairwoman/Chairman Examination Committee

8. NATIONAL HIGHER EDUCATION SYSTEM

The information on the national higher education system on the following pages provides a context for the qualification and the type of higher education institution that awarded it.

[Hier wird vom Studierendenservicebüro jeweils die Grafik aus der aktuellen Vorlage der HRK eingefügt]